

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Datum 22.10.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.10.2025

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch (2. Änd. VermWertKostV)

A. Problem

Die Gebührentatbestände der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV) sind letztmalig am 2. Oktober 2018 angepasst worden. Eine aufwandsgemäße Gebührenerhebung ist damit in diesem Bereich nicht mehr sichergestellt. Gebührensätze müssen an die jeweilige Kostenentwicklung angepasst werden. Insbesondere bei Gebühren, die nach dem Zeitaufwand abzurechnen sind, wird dies deutlich. Die Auswirkungen der Inflation der letzten Jahre sind zu berücksichtigen. Die Gebührenhöhen sind auf der Grundlage der Ergebnisse einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) des Landesamtes Geoinformation Bremen zu kalkulieren (vgl. Entscheidung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) am 2. November 2018 (VL-654/2018)).

Bei den Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens, bei denen neben dem Landesamt GeoInformation Bremen (GeoBremen) auch das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven (VKA Bhv) im übertragenen Wirkungskreis und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) im Rahmen der Beleihung mitwirken, ist die Anpassung der Gebührenhöhen der VermWertKostV von besonderer Bedeutung für die ÖbVI. Die ÖbVI erheben für die Wahrnehmung von Aufgaben im amtlichen Vermessungswesen Gebühren nach der VermWertKost. Das wirtschaftliche Risiko für ihr Handeln tragen sie selbst, da im Gegensatz zu GeoBremen und zum VKA Bhv kein Ausgleich durch das Land erfolgt.

Änderungen des Rechts der Europäischen Union und dessen Umsetzung in nationales Recht sind bei der Gebührenermittlung für die Bereitstellung hochwertiger Datensätze umzusetzen. Hochwertige Datensätze (High Value Datasets, HVD) sind Daten des öffentlichen Sektors, die von der EU-Kommission als besonders wertvoll eingestuft werden, weil sie großes Potenzial für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt bieten. Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (ABl. EU L 19/43; EU DVO HVD) sind hochwertige Datensätze unentgeltlich im Internet bereitzustellen (Open Data). Darüber hinaus dürfen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 DNG für die Bereitstellung von Geodaten nur die durch die Bereitstellung verursachten Grenzkosten verlangt werden. Die aktuellen Gebührentatbestände der VermWertKostV bilden nicht mehr die maßgeblichen Rechtsgrundlagen des behördlichen Handelns ab.

Die Digitalisierung der Verwaltung führte in den letzten Jahren zu einer veränderten Wahrnehmung der Aufgaben im amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesen. Dies führte zu einer Veränderung der Amtshandlungen (Dienstleistungen und Produkte), die ebenfalls in der Änderung der VermWertKostV zu berücksichtigen sind.

Gliederung und Struktur der VermWertKostV sind komplex und unübersichtlich und an die aktuelle Aufgabenwahrnehmung anzupassen. Hierbei sind der Aufwand für die zukünftig jährlich stattfindende Fortschreibung und die daraus resultierenden Folgearbeiten mitzudenken.

B. Lösung

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der VermWertKostV wird die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen an die Kostenentwicklung angepasst, es werden Anpassungen an neue Rechtsvorschriften vorgenommen, entbehrliche Produkte gelöscht, neue Dienstleistungen aufgenommen sowie strukturelle und redaktionelle Anpassungen eingearbeitet.

C. Alternativen

Die Erhebung von Gebühren hat gemäß § 34 LHO zu erfolgen. Es besteht im Grunde kein Spielraum, davon abzusehen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen

Durch die Anpassung der Anlagen 1 und 2 der VermWertKostV an geänderte Rechtsvorschriften wird sichergestellt, dass auch zukünftig für alle Amtshandlungen rechtskonform Gebühren angesetzt werden können. Durch die Ableitung der Höhe der Gebühren aus den Ergebnissen der KLR wird sichergestellt, dass aufwandsgerechte Gebühren erhoben werden.

Mindereinnahmen, die sich aus der unentgeltlichen Bereitstellung hochwertiger Daten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 DNG i.V.m. der DVO HVD ergeben, wurden bereits im Haushalt 2024/2025 sowie in der Haushaltsaufstellung 2026/2027 berücksichtigt und innerhalb des Ressortbudgets ausgeglichen (Finanzposition 0682.11101-1, Verwaltungsgebühren). Dabei wurden die jährlichen Mindereinnahmen ab dem Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschriften (9. Juni 2024) auf rd. 500 TEUR kalkuliert. Diese Auswirkung steht damit nicht im direkten Zusammenhang mit dieser Änderung der VermWertKostV.

Mit der vorgelegten Anpassung werden Mehreinnahmen für den bremischen Landeshaushalt erzielt. Die wesentlichen Mehreinnahmen p. a. schlüsseln sich unter der Annahme einer im Vergleich zu 2023 stagnierenden Antragszahl wie folgt auf:

Gebührentatbestand	Mehr- /Mindereinnahmen
Amtshandlungen im amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesen	

a) Erhebung von Geobasisdaten durch Vermessungen (Tz. 21)	194 TEUR
b) Führung des Liegenschaftskatasters (Tz. 22)	- 72 TEUR
c) Bereitstellung von Geobasisdaten (Tz. 23)	239 TEUR
Amtshandlungen im Bereich der Immobilienwertermittlung (Tz. 41 und Tz. 1004)	45 TEUR
Summe:	406 TEUR

Mindereinnahmen ergeben sich durch die aufwandsgerechte Kalkulation der Gebührenhöhen für die Führung des Liegenschaftskatasters (Tz. 22) in Höhe von rd. 72 TEUR p. a..

In der Summe verbleibt gegenüber dem Status quo ein positiver Effekt für den Haushalt in Höhe von rd. 406 TEUR p. a., wenn sowohl die Mehr- als auch die Mindereinnahmen der einzelnen Gebährentatbestände berücksichtigt werden. Die insgesamt zu erwartenden Mehreinnahmen (Haushaltsstelle 0682.111 01-1, Verwaltungsgebühren) stehen im Zusammenhang mit den gestiegenen Gesamtkosten des Landesamtes Geoinformation Bremen. Sie werden im Vollzug der Haushalte zunächst haushaltsentlastend und -verbessernd im PPL 68 vereinnahmt. Eine mögliche erforderliche Verwendung der Mehreinnahmen für etwaige Mehrausgaben im Zusammenhang mit den gestiegenen Gesamtkosten des Landesamtes Geoinformation Bremen wird erforderlichenfalls im Haushaltsvollzug geprüft.

Die Mehreinnahmen kompensieren in der übergreifenden Gesamtschau anteilig auch die außerhalb dieser Änderung der VermWertKostV stehenden Mindereinnahmen aus der unentgeltlichen Bereitstellung hochwertiger Daten (rd. 500 T € p.a., bereits in der Haushaltsaufstellung berücksichtigt).

Mit personalwirtschaftlichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Genderprüfung

Mit der Verordnung sind keine geschlechtsspezifischen Wirkungen verbunden.

Klimacheck

Die Änderung der VermWertKostV hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen, dem Landesamt Geoinformation Bremen, dem Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven, der Ingenieurkammer Bremen, dem Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure – Landesgruppe Bremen und den im Land Bremen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ist durchgeführt worden. Der Entwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung durch den Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung vom 22.10.2025 die Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch (2. Änd. VermWertKostV) sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, die Vorlage der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (Brem.GBl.)
- Anlage 2: Begründung der zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch
- Anlage 3a: Synopse der zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch, Anlage 1 (zu § 1)
- Anlage 3b: Synopse der zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch, Anlage 2 (zu § 2)
- Anlage 4: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Änderung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

Die Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 739), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (Brem.GBl. 572) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 (zu § 1) und 2 (zu § 2) werden durch die folgenden Anlagen 1 (zu § 1) und 2 (zu § 2) ersetzt:

Anlage 1

(zu § 1)

Kostenverzeichnis für Leistungen nach dem Vermessungs- und Katastergesetz sowie nach § 193 des Baugesetzbuches und nach § 5 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes sowie nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Regelungen**
11. Gebührenberechnung nach Zeitaufwand
12. Auslagen
13. Auskunft und Beratung
14. Rücknahme eines Antrags

2. Amtshandlungen im amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesen

- 21. Amtliche Vermessungen zur Erhebung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters
- 210. Vorbereitung von Vermessungsunterlagen
- 211. Liegenschaftsvermessung an Flurstücken
- 212. Liegenschaftsvermessung an Gebäuden (Gebäudeeinmessung)
- 213. Anfertigung eines qualifizierten Lageplanes gemäß § 7 Absatz 3 BremBauVorlV oder einer Planunterlage gemäß § 1 PlanZV
- 214. Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit
- 215. Erteilung einer Bescheinigung
- 216. Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken
- 22. Führung des Liegenschaftskatasters
- 220. Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen in das Liegenschaftskataster
- 221. Bearbeitung eines Unschädlichkeitszeugnisses
- 222. Bearbeitung einer Bescheinigung über die Nichtbetroffenheit nach §1026 BGB oder über die Lage anderer Belastungen
- 23. Bereitstellung von Geobasisdaten
- 230. Online-Bereitstellung von hochwertigen Datensätzen gemäß § 10 Absatz 3 DNG
- 231. Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung zur Abgabe und zur Nutzung von Geobasisdaten
- 232. Abruf oder Abgabe von Präsentationsausgaben
- 233. Bereitstellung von Geobasisdaten
- 234. Abgabe von Kopien aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters

3. Amtshandlungen der Aufsicht über die amtlichen Vermessungsstellen

4. Amtshandlungen im Bereich der amtlichen Wertermittlung

- 41. Erstattung von Gutachten
- 42. Bereitstellung von Bodenrichtwerten sowie Angaben zum Grundstücksmarkt und Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

AllKostV	Allgemeine Kostenverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauKostV	Bremische Bauvorlagenverordnung
BremBauVorlV	Bremische Bauvorlagenverordnung
BremGebBeitrG	Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz
BremÖbVIG	Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
DNG	Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
PlanZV	Planzeichenverordnung

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen

ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
CIR	Color-Infrarot
DGM	Digitales Geländemodell
DLM	Digitales Landschaftsmodell
DOP	Digitales Orthophoto
DTK	Digitale Topographische Karte

LoD	Level of Detail
ÖbVI	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
RGB	Rot, Grün und Blau (Grundfarben)

1. Allgemeine Regelungen

11. Gebührenberechnung nach Zeitaufwand

Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 BremGebBeitrG folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:

11.1. Für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 - A16) oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe 130 EUR

11.2. Für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 - A13S) oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe 107 EUR

11.3. Für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 - A9) oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe und Vermessungsgehilfen 85 EUR

12. Auslagen

12.1. Auslagen gemäß § 11 Absatz 1 BremGebBeitrG

12.2. Auslagen gemäß § 11 Absatz 2 BremGebBeitrG

13. Auskunft und Beratung

13.1. Mündliche Auskunft (bis 30 Minuten) gebührenfrei

13.2. Mündliche fachliche Erläuterung (ab mehr als 30 Minuten): Zeitaufwand nach Tz. 11.

13.3. Schriftliche Auskunft

13.3.1. Schriftliche Auskunft für den Betroffenen, der damit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten gebührenfrei

erhält, gemäß § 10 Absatz 9 Vermessungs- und Katastergesetz oder Artikel 15 Absatz 3 DSGVO

13.3.2. Einfache schriftliche Auskunft gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3b BremGebBeitrG gebührenfrei

13.3.3. Schriftliche Auskunft aus Registern und Dateien (Ausnahme gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3b BremGebBeitrG) Zeitaufwand nach Tz. 11.

14. Rücknahme eines Antrages

14.11. Rücknahme eines Antrages nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde Zeitaufwand nach Tz. 11. zuzüglich Gebühren für bereits angefertigte Präsentationsausgaben oder Unterlagen

2. Amtshandlungen im amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesen

21. Amtliche Vermessungen zur Erhebung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

210. Vorbereitung von Vermessungsunterlagen

210.1. Vermessungsunterlagen für 150 EUR

a) Liegenschaftsvermessungen an Flurstücken oder Gebäuden (Tz. 211. oder Tz. 212.) oder

b) Anfertigung eines qualifizierten Lageplanes gemäß § 7 Absatz 3 BremBauVorIV oder einer Planunterlage gemäß § 1 PlanZV (Tz. 213.) oder

c) Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit (Tz. 214.)

211. Liegenschaftsvermessung an Flurstücken

211.1. Zerlegung

211.1.1. Festlegung neuer Flurstücksgrenzen

	Grundgebühr	800 EUR
	zuzüglich eines flächenbezogenen Gebührensatzes und eines am Bodenrichtwert orientierten Wertfaktors für jedes neu gebildete Flurstück	Produkt nach Tz. 211.1.2. multipliziert mit Tz. 211.1.3.
211.1.2.	Berechnungsgrundlage: Tabelle Flächenbezogener Gebührensatz	
	Fläche (m ²)	
	bis 120	450 EUR
	121 bis 700	900 EUR
	701 bis 2 000	1 100 EUR
	2 001 bis 5 000	2 000 EUR
	5 001 und größer	2 700 EUR
211.1.3.	Berechnungsgrundlage: Tabelle Wertfaktor	
	Bodenrichtwert (EUR/m ²)	
	bis 10	0,4
	11 bis 50	0,6
	51 bis 100	0,9
	101 bis 500	1,0
	501 bis 5 000	1,4
	5 001 und mehr	2,0
211.2.	Grenzfeststellung	
211.2.1.	Feststellung des örtlichen Verlaufs von Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung)	
	- Grundgebühr	800 EUR
	- zuzüglich einer Gebühr für die festgestellten oder neu abgemarkten Grenzpunkte	nach Tz. 211.2.2.
211.2.2.	Berechnungsgrundlage: Tabelle Gebühr je Grenzpunkt	
	1. bis 4. Grenzpunkt je	450 EUR

	ab dem 5. Grenzpunkt je	150 EUR
211.3.	Abmarkung von Grenzpunkten im zeitlichen Zusammenhang mit einer Zerlegung oder Grenzfeststellung	
	für jeden abgemarkten Grenzpunkt	100 EUR
211.4.	Nachträgliche Abmarkung von Grenzpunkten zu einer Zerlegung oder Grenzfeststellung	
	- Grundgebühr	600 EUR
	- Zuschlag für jeden abgemarkten Grenzpunkt	100 EUR
212.	Liegenschaftsvermessung an Gebäuden (Gebäudeeinmessung)	
212.1.	Amtliche Vermessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen	
212.1.1.	- Grundgebühr je Grundstück	250 EUR
212.1.2.	- zuzüglich einer Gebühr in Abhängigkeit der Baukosten	nach Tz. 212.2.
212.2.	Berechnungsgrundlage: Tabelle Baukosten	
	bis 20 000 EUR	150 EUR
	20 001 bis 50 000 EUR	190 EUR
	50 001 bis 250 000 EUR	530 EUR
	250 001 bis 500 000 EUR	780 EUR
	500 001 bis 1000 000 EUR	1 380 EUR
	1000 001 bis 5 000 000 EUR	3 380 EUR
	5 000 001 bis 10 000 000 EUR	6 300 EUR
	über 10 000 000 EUR	
	Basisbetrag und	6 300 EUR
	zuzüglich je weitere angefangene 5 000 000 EUR	1 000 EUR
213.	Anfertigung eines qualifizierten Lageplanes gemäß § 7 Absatz 3 BremBauVorIV oder einer Planunterlage gemäß § 1 PlanZV	

213.1.	Anfertigung eines qualifizierten Lageplanes gemäß § 7 Absatz 3 BremBauVorIV oder einer Planunterlage gemäß § 1 PlanZV	
	- Grundgebühr	400 EUR
	- zuzüglich einer Gebühr in Abhängigkeit der Baukosten	nach Tz. 213.2.
213.2.	Berechnungsgrundlage: Tabelle Baukosten	
	bis 200 000 EUR	690 EUR
	200 001 bis 1000 000 EUR	1 230 EUR
	1000 001 bis 3 000 000 EUR	2 250 EUR
	3000 001 bis 7 000 000 EUR	3 120 EUR
	7 000 001 bis 10 000 000 EUR	3 570 EUR
	Über 10 000 000 EUR je weitere angefangene 5 000 000 EUR	920 EUR
214.	Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit	
	- Grundgebühr	250 EUR
	- zuzüglich einer Gebühr in Abhängigkeit von der Anzahl der übertragenen Grenzpunkte	50 v. H. der Gebühr nach Tz. 211.2.2.
215.	Erteilung einer Bescheinigung	
	- Grenzeinhaltsbescheinigung, Entfernungsbefreiung, Identitätsbescheinigung, je Bescheinigung	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR

216.	Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken	gebührenfrei
22.	Führung des Liegenschaftskatasters	
220.	Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen der amtlichen Vermessungsstellen in das Liegenschaftskataster	
220.1.	Übernahme der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen an a) Flurstücken (Tz. 211.) oder b) Gebäuden (Tz. 212.) - Grundgebühr - zuzüglich Ergänzungsgebühr	250 EUR nach Tz. 220.2.
220.2.	Ergänzungsgebühr als Bruchteil der Gebühr für die Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erhebenden Gebühren a) Zerlegung mit Abmarkung b) Grenzfeststellung mit Abmarkung c) Gebäudeeinmessung	35 v. H. der Gebühr nach Tz. 211.1. oder Tz. 211.3. 20 v. H. der Gebühr nach Tz. 211.2. oder Tz. 211.3. 30 v. H. der Gebühr nach Tz. 212.
220.3.	Bereinigung oder Ergänzung eingereichter Vermessungsschriften aufgrund geringfügiger Mängel	Zeitaufwand nach Tz. 11.
221.	Bearbeitung eines Unschädlichkeitszeugnisses	
221.1.	Erteilung oder Ablehnung eines Unschädlichkeitszeugnisses	

	a) bis zu fünf Beteiligte	600 EUR
	b) Zuschlag für je weitere angefangene fünf Beteiligte	150 EUR
221.2.	Durchführung einer Anhörung	Zeitaufwand nach Tz. 11. und Auslagen nach Tz. 12.2.
222.	Bearbeitung einer Bescheinigung über die Nichtbetroffenheit nach § 1026 BGB oder über die Lage anderer Belastungen	Zeitaufwand nach Tz. 11.
23.	Bereitstellung von Geobasisdaten	
230.	Online-Bereitstellung von hochwertigen Datensätzen gemäß § 10 Absatz 3 DNG	
230.1.	ALKIS-Daten, ohne Eigentumsangaben gemäß § 9 Absatz 2 Vermessungs- und Katastergesetz	gebührenfrei
230.2.	Hauskoordinaten (Adressdaten)	gebührenfrei
230.3.	Hausumringe	gebührenfrei
230.4.	3D-Gebäudemodelle mit Level of Detail 2 (LoD2)	gebührenfrei
230.5.	Verwaltungseinheiten	gebührenfrei
230.6.	Digitales Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM),	
230.7.	Digitale Geländemodelle (DGM1)	gebührenfrei
230.8.	Digitale Oberflächenmodelle mit einer Rasterweite von 1 m (DOM1)	gebührenfrei
230.9.	Digitale Orthophotos mit Bodenauflösung 10 cm (DOP)	gebührenfrei
230.10.	Amtliche Basiskarte 1 : 5000 (ABK5)	gebührenfrei
231.	Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung zur Abgabe und zur Nutzung von Geobasisdaten	
232.	Abruf oder Abgabe von amtlichen Präsentationsausgaben	
232.1.	Prüfung des berechtigten Interesses	50 EUR zzgl. Gebühr nach Tz. 232.2.3.

oder nach Tz.
232.3.3. bis
Tz. 232.3.5.

232.2.	Abruf von ALKIS-Präsentationsausgaben	
232.2.1.	Liegenschaftskarte, bis einschließlich DIN A3	20 EUR
232.2.2.	Flurstücksnachweis	10 EUR
232.2.3.	Flurstücks- und Eigentümernachweis	10 EUR
232.3.	Abgabe von ALKIS-Präsentationsausgaben	
232.3.1.	Liegenschaftskarte	50 EUR
232.3.2.	Flurstücksnachweis	50 EUR
232.3.3.	Flurstücks und Eigentümernachweis	50 EUR
232.3.4.	Grundstücksnachweis	50 EUR
232.3.5.	Bestandsnachweis	50 EUR
232.3.6.	Amtliche Basiskarte 1 : 5000 (ABK5)	50 EUR
232.4.	Abgabe von AFIS-Präsentationsausgaben (Höhenfestpunkte)	50 EUR
232.4.1.	Punktliste, pro angefangene 50 Punkte	20 EUR mindestens 50 EUR
232.4.2.	Einzelnachweis, einschließlich Punktbeschreibung	10 EUR mindestens 50 EUR
232.4.3.	Festpunktübersichten, bis einschließlich DIN A3	10 EUR mindestens 50 EUR
232.4.4.	Festpunktübersichten, größer DIN A3	20 EUR mindestens 50 EUR
233.	Bereitstellung von Geobasisdaten	
233.1.	Abgabe von ALKIS-Daten	

233.1.1.	ALKIS-Datensätze, Eigentumsabgaben, je Grundbuchkennzeichen (Objekt), Staffelgebühr	mindestens 50 EUR
	für das 1. bis 1000. Objekt, je Objekt	0,90 EUR
	für das 1001. bis 10 000. Objekt, je Objekt	0,45 EUR
	für das 10 001. bis 100 000. Objekt, je Objekt	0,23 EUR
	ab dem 100 001 Objekt, je Objekt	0,11 EUR
233.1.2.	Auskunft aus dem ALKIS (Eigentumsangaben) in Sozialverwaltungsverfahren	kostenfrei
233.2.	Abgabe von ATKIS-Produkten	
233.2.1.	Digitale Oberflächenmodelle	Zeitaufwand nach Tz. 11.
	a) Texturiertes Oberflächenmodell (3D-Mesh)	mindestens 50 EUR
	b) 3D-Punktwolke	
233.3.	Abgabe von Digitalen Orthophotos (DOP) und Luftbildern	
233.3.1.	Digitale Orthophotos (DOP) mit einer Bodenauflösung von 10 cm oder höher	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR
233.3.2.	Orientierte Luftbilder CIR oder RGB	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR
233.3.3.	Schrägluftbilder	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR
233.4.	Abgabe von AFIS-Datensätzen, je Höhenfestpunkt, Referenzstationspunkt (Objekt), Staffelgebühr	mindestens 50 EUR
	für das 1. bis 1000. Objekt, je Objekt	0,09 EUR
	für das 1001. bis 10.000. Objekt, je Objekt	0,045 EUR
233.5.	Abgabe von Geobasisdaten im Zusammenhang mit kundenindividuellen Leistungen (Sonderleistungen)	Zeitaufwand nach Tz. 11.

		mindestens 50 EUR
233.6.	Bereitstellung von Geobasisdaten über Automatisierte Abrufverfahren	
233.6.1.	Registrierung und Nutzerverwaltung, je Vereinbarung und Jahr	
233.6.1. 1.	Ein Vereinbarungspartner mit Profil ohne Eigentumsangaben	
	Grundgebühr	200 EUR
233.6.1. 2.	Ein Vereinbarungspartner mit Profil mit Eigentumsangaben	
	Grundgebühr	400 EUR
	Zuschlag für das Abrufverfahren von Vermessungsunterlagen durch ÖbVI	120 EUR
233.6.1. 3.	Erstmalige Registrierung von Nutzerinnen oder Nutzern oder Änderung von Nutzerinnen oder Nutzern eines Vereinbarungspartners	50 EUR
233.7.	Bereitstellung von Geodatendiensten (Onlinebereitstellung von Objektdaten)	
233.7.1.	Erstmalige Bereitstellung ALKIS-Datensätze	
233.7.1. 1	Grundausrüstung ALKIS-Datensätze	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR
233.7.1. 2.	Zuschlag für Eigentumsangaben	Nach Tz. 233.1.1.
233.7.2.	Aktualisierung	
233.7.2. 1	für den Zeitraum der seit der letzten Abgabe oder Aktualisierung vergangen ist, je Abgabe	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR
233.7.2. 2.	Zuschlag Eigentumsangaben für den Zeitraum der seit der letzten Abgabe oder Aktualisierung vergangen ist, je Monat	10 v. H. nach Tz. 233.1.1.

234.	Abgabe von Kopien aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters	
234.1.	Kopien von Vermessungsrissen	
	je Vermessungsriss	15 EUR mindestens 50 EUR
234.2.	Kopien von Katasterbüchern oder Veränderungsnachweisen	
	je Seite	1 EUR mindestens 50 EUR
3.	Amtshandlungen der Aufsicht über die amtlichen Vermessungsstellen	
31.	Bestellung als ÖbVI gemäß § 4 BremÖbVIG	650 EUR
32.	Bestellung einer Stellvertretung gemäß § 21 BremÖbVIG	130 EUR
33.	Genehmigung der beruflichen Zusammenarbeit gemäß § 16 BremÖbVIG	300 EUR
34.	Ausfertigung eines Amtsausweises für ÖbVI	65 EUR
35.	Zurücknahme der Bestellung gemäß § 8 BremÖbVIG	320 EUR
4.	Amtshandlungen im Bereich der amtlichen Wertermittlung	
41.	Erstattung von Gutachten	
41.1.	Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken oder Rechten an Grundstücken	
	a) bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500 000 EUR	1 300 EUR zuzüglich eines Bruch- teils des Ver- kehrswertes in Höhe von 4,5 v. T.
	b) bei einem Verkehrswert von mehr als 500 000 EUR bis einschließlich 1 000 000 EUR	3 000 EUR zuzüglich

		eines Bruch- teils des Ver- kehrswertes in Höhe von 1,1 v. T.
	c) bei einem Verkehrswert von mehr als 1 000 000 EUR	3 300 EUR zuzüglich eines Bruch- teils des Ver- kehrswertes in Höhe von 0,8 v. T.
41.2.	Gutachten über den Verkehrswert von Erbbaurechten oder von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. in Höhe von 120 v. H.
41.3.	Einzelgutachten über die Höhe der Entschädigung oder von Neuordnungswerten (z. B. in Sanierungsgebieten, Entwicklungsbereichen oder in Enteignungsverfahren)	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. in Höhe von 200 v. H.
41.4.	Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung oder einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. in Höhe von 150 v. H. bis zu 300 v. H.
41.5.	Mögliche Reduzierung der Gebühr, wenn der Aufwand für die Vorbereitung der Gutachten deutlich reduziert ist. Dies kann z. B. der Fall sein:	Bruchteil des Verkehrswert es nach Tz. 41.1. Buchstabe a) - c) bis zu 75 v. H.
	a) bei Aktualisierungen von älteren Gutachten mit im Wesentlichen unveränderten Grundstücksmerkmalen oder	

- b) bei Gutachten für mehrere Objekte mit im Wesentlichen gleichen Grundstücksmerkmalen erstreckt oder
- c) bei Gutachten, zu denen notwendige Unterlagen bereitgestellt werden (Baufaufnahme, Aufmaß o. ä.)

41.6. Sonstige Gutachten

- a) Ermittlung von Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen Zeitaufwand nach Tz. 11.
- b) Stellungnahmen zu erstatteten Gutachten Zeitaufwand nach Tz. 11.
- c) Gutachten, die sich nicht den Tz. 41.1 bis 41.5 zuordnen lassen Zeitaufwand nach Tz. 11.

41.7. Nachträgliche Mehrausfertigung von Gutachten, pro Antrag 50 EUR

je Mehrausfertigung 10 EUR

42. Bereitstellung von Bodenrichtwerten sowie Angaben zum Grundstücksmarkt und Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

42.1. Bereitstellung der Angaben zum Grundstücksmarkt 50 EUR

42.2. Bereitstellung der Bodenrichtwerte

42.2.1. Online-Bereitstellung von Bodenrichtwerten im Bodenrichtwertinformationssystem Niedersachsen und Bremen (BORIS.NI) gebührenfrei

42.2.2. Abgabe von Auszügen aus den Bodenrichtwertkarten bis Format DIN A3 50 EUR

42.2.3. Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwertermittlung erforderlich ist Zeitaufwand nach Tz. 11.

42.3. Auskunft aus der Kaufpreissammlung

42.3.1. Einzelauskunft

42.3.1.1 Einzelauskunft von Kaufpreisen

.

a)	bis zu 15 Kauffälle pro Antrag	240 EUR
b)	für jeden weiteren Kauffall in einem Antrag	7 EUR
42.3.1.2	Einzelauskunft von Vergleichspreisen	nach Tz. 42.3.1.1. zzgl. Zeitaufwand nach Tz. 11.
42.3.2.	Abgabe sonstiger Auswertungen aus der Kaufpreissammlung	
42.3.3.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung in Sozialverwaltungsverfahren	kostenfrei

Anmerkungen Anlage 1

Zu Tz. 11., Anmerkung a

Die Erhebung einer Gebühr nach Zeitaufwand ist nur im Zusammenhang mit einem Gebührentatbestand zulässig, der dies explizit benennt.

Zu Tz. 11., Anmerkung b

Zeiten für Arbeiten außerhalb des Dienstgebäudes (örtliche Arbeiten) sowie die Zeit, welche die An- und Abreisen unter regelmäßigen Verhältnissen erfordern, gehören zum abzurechnenden Zeitaufwand.

Zu Tz. 11., Anmerkung c

Aufwendungen für die Entschädigung des Außendienstes, für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Geräten sind mit den Gebühren abgegolten.

Zu Tz. 12., Anmerkung a

Auslagen sind in nachgewiesener Höhe anzusetzen. Die Erhebung von Auslagen richtet sich in der Regel nach § 11 BremGebBeitrG.

Zu Tz. 12., Anmerkung b

Auslagen sind umsatzsteuerlich wie die Hauptleistung zu behandeln.

Zu Tz. 12., Anmerkung c

Auslagen nach Tz. 12.1. sind bspw. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen. Unter Auslagen nach Tz. 12.2. fallen die Auslagen, die über Tz. 12.1. hinaus anfallen, bspw. für Ab- und Vermarktungsmaterial, Verkehrssicherungsmaßnahmen, Auskunft aus der Bauakte oder dem Baulastenverzeichnis, Speicherplatz oder weitere Betriebskosten oder Materialkosten für den 3D-Druck.

Zu Tz. 14., Anmerkung a

Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Erbringung der ursprünglichen Leistung festzusetzende Gebühr.

Zu Tz. 21., Anmerkung a

Liegenschaftsvermessungen (Zerlegung, Grenzfeststellung, Gebäudeeinmessung) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

- a) Vorbereitung von Vermessungsunterlagen (Tz. 210.)
- b) Vermessung (Tz. 211. oder Tz. 212.) mit häuslichen Vorarbeiten, sofern erforderlich der Durchführung des Verwaltungsverfahrens mit Abmarkung (Tz. 211.3. oder Tz. 211.4.) und Auswertung der Vermessungsergebnisse
- c) Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster durch die Katasterbehörde (Tz. 220.).

Zu Tz. 21., Anmerkung b

Vermessungen für die vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit (Tz. 214.) oder die Anfertigung eines Qualifizierten Lageplans (Tz. 213.) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

- a) Vorbereitung von Vermessungsunterlagen nach Tz. 210.
- b) Vermessung (Tz. 214. oder Tz. 213.) und Auswertung der Vermessungsergebnisse.

Zu Tz. 21., Anmerkung c

Die Gebühren für Vermessungen setzen sich in der Regel zusammen aus der Grundgebühr und der Vermessungsgebühr. In den Grundgebühren sind enthalten: Die Kosten für Porto, Telefon, Fahrzeug- und Gerätebenutzung sowie die Kosten für Wegezeiten des Vermessungstrupps. Weitere Auslagen sind nach Tz. 12. zu erheben.

Zu Tz. 21., Anmerkung d

Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Vermessungen unterschiedlicher Art und mit gleichen Beteiligten auf aneinandergrenzenden Grundstücken ist nur eine Grundgebühr zu erheben. Weichen die für die jeweiligen Vermessungen maßgeblichen Grundgebühren voneinander ab, ist die höchste anzusetzen.

Zu Tz. 210., Anmerkung a

Bei der zeitgleichen Vermessung auf aneinandergrenzenden Grundstücken, z. B. zur Zerlegung eines Flurstücks, der Feststellung einer gemeinsamen Grenze, oder Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist die Grundgebühr nur einmal anzusetzen.

Zu Tz. 210., Anmerkung b

Werden für Amtshandlungen nach Tz. 211. oder Tz. 212. vor Ablauf von zwölf Monaten für entsprechende weitere Amtshandlungen auf einem Grundstück oder für die unter Anmerkung 210a genannten Fälle Vermessungsunterlagen benötigt, wird für diejenigen Unterlagen bei denen es sich lediglich um Aktualisierungen handelt, eine Gebühr nicht mehr erhoben.

Zu Tz. 211.1.2., Anmerkung

Ist die vollständige Vermessung des größten neuen Flurstücks nicht vorgeschrieben (sog. Reststück), so ist der Ermittlung der auf das Reststück entfallenden anteiligen Gebühr die Summe der Flächeninhalte der übrigen aus demselben Stammflurstück entstandenen neuen Flurstücke zugrunde zu legen. Führt diese Summenbildung zu einer größeren Fläche als der Buchfläche des Reststücks, ist die Buchfläche des Reststücks anzusetzen.

Zu Tz. 211.1.3., Anmerkung

Für die Ermittlung des Wertfaktors ist der Bodenrichtwert anzusetzen, der für das Vermessungsgebiet aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte ersichtlich ist. Fehlen Bodenrichtwerte, so ist der Wertfaktor auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen. Jedem neu gebildeten Flurstück ist der jeweils zutreffende Wertfaktor der Tabelle nach Tz. 211.1.3. zuzuordnen.

Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,4, für Verkehrs- und öffentliche Grünflächen der Wertfaktor 0,6 anzusetzen. Für private Grünflächen ist der Wertfaktor 0,6 anzusetzen, wenn diese Flächen im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen sind. Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares baureifes Land anzusetzen. Maßgeblich ist die angestrebte künftige Nutzung des jeweiligen Flurstücks.

Zu Tz. 211.4., Anmerkung

Die Gebühr für eine nachträgliche Abmarkung schuldet in der Regel der Kostenschuldner der Zerlegung, sofern nicht ein neuer Antrag durch einen Dritten gestellt wurde.

Zu Tz. 212., Anmerkung a

Bei der zeitgleichen Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Baukörper sind im zeitlichen Zusammenhang errichtete unmittelbar aneinander gebaute gleichartige Gebäude, die in der Grundrissdarstellung von einer ununterbrochenen Linie umschlossen sind.

Zu Tz. 212., Anmerkung b

Eine Gebühr nach Tz. 212.2. ist anzusetzen für jedes Gebäude oder jeden Teil eines Baukörpers im Sinne der Anmerkung Tz. 212a, wenn und soweit dafür eine separate Hausnummer vergeben ist oder vergeben wird.

Zu Tz. 212., Anmerkung c

Sind auf einem Grundstück mehrere Grundrissveränderungen oder Gebäude einzumessen, dann ist die Summe der Baukosten bei der Bemessung der Gebäudeeinmessungsgebühr anzuhalten.

Zu Tz. 212., Anmerkung d

Für die Gebührenrechnung sind in der Regel die in den Bauakten der Bauordnungsämter geführten Baukosten maßgebend. Sind darin entsprechende Angaben nicht enthalten, sind Baukosten zugrunde zu legen, die sich nach § 2 der BauKostV ergeben.

Zu Tz. 220., Anmerkung a

Es ist höchstens eine Grundgebühr je Baukörper zu erheben.

Zu Tz. 220., Anmerkung b

Bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen unterschiedlicher Art sind die für die jeweilige Art der Amtshandlung zutreffenden Prozentsätze nach 220.2 bei der Ableitung der Übernahmegebühr anzuhalten. Die bei gleichzeitig durchgeführten Amtshandlungen nicht zu erhebenden Grundgebühren sind auch bei der Ableitung der Übernahmegebühr nicht zu berücksichtigen.

Zu Tz. 220., Anmerkung c

Die Gebühren nach Tz. 220.1. und Tz. 220.2. c) entfallen, sofern von Gebäudeeinmessungen auf dem Grundstück ausschließlich Gebäude oder Grundrissveränderungen betroffen sind, deren gesamte Baukosten 20 000 EUR nicht übersteigen. Bei der Einmessung von Gebäuden mit Baukosten über 20 000 und bis zu 50 000 EUR entfällt bei der Berechnung der Übernahmegebühr die Grundgebühr.

Zu Tz. 220., Anmerkung d

Die Gebühren nach Tz. 220.1. und Tz. 220.2. beinhalten eine Standardpräsentation Liegenschaftskarte sowie die für die Mitteilung der Veränderungen im Liegenschaftskataster erforderlichen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster.

Zu Tz. 231., Anmerkung

Für die Abgabe und das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten werden einmalig oder jährlich Gebühren erhoben.

Zu Tz. 231.1., Anmerkung

Die Gebühr für Datensätze der Eigentumsangaben ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der Anzahl der Grundbuchkennzeichen.

Zu Tz. 233.4., Anmerkung

Die Gebühr für die Datensätze des AFIS ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der Anzahl der Festpunkte.

Zu Tz. 233.5., Anmerkung

Bei der Abgabe von Geobasisdaten sind die Aufwände für Standarddatenträger und der Zeitaufwand für die zur Abgabe notwendige Aufbereitung der vorhandenen Geobasisdatensätze in der Regel in der Gebühr für die Abgabe des Datensatzes enthalten. Für speziell auf die Kundenwünsche zugeschnittene inhaltliche oder räumliche Datenaufbereitungen oder die Transformation in spezielle Datenformate ist zusätzlich die Gebühr nach Tz. 233.1. oder 233.4. anzusetzen.

Zu Tz. 233.7., Anmerkung

Aufwendungen für den Betrieb der Infrastruktur sind als Auslagen zu erheben.

Zu Tz. 234.2., Anmerkung

Zuzüglich einer Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach Tz. 12.2.

Zu Tz. 41., Anmerkung a

Für Gutachten über Grundstückswerte nach Tz. 41.1. bis 41.7. leitet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes ab, soweit in den Anmerkungen nichts anderes bestimmt ist. Auslagen sind nach Tz. 12.2. zu erheben.

Zu Tz. 41., Anmerkung b

Fallen der Wertermittlungsstichtag und der Zeitpunkt der Wertermittlung nicht zusammen, so ist für die Berechnung der Gebühren der auf den Zeitpunkt der Wertermittlung angepasste Verkehrswert maßgebend.

Zu Tz. 41., Anmerkung c

Sind Grundstücke mit sonstigen Rechten belastet, so ist für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem Wert der Rechte maßgebend.

Zu Tz. 41., Anmerkung d

Wird ein Wertermittlungsobjekt zu mehreren Wertermittlungsstichtagen bewertet, ist zur Berechnung der Gebühr die Summe aus den einzelnen Verkehrswerten maßgebend.

Zu Tz. 41., Anmerkung e

Präsentationsausgaben des Liegenschaftskatasters sind als Auslagen abzurechnen.

Zu Tz. 41., Anmerkung f

Mit den Gebühren sind die Entschädigungen der ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter abgegolten.

Zu Tz. 41., Anmerkung g

In den Gebühren sind bis zu drei Ausfertigungen der Gutachten enthalten.

Anlage 2

(zu § 2)

Kostenverzeichnis für Leistungen und Produkte des Landesamtes Geoinformation
Bremen

Inhaltsverzeichnis

1001. Allgemeine Regelungen

1002. Online-Bereitstellung von Produkten und
Dienstleistungen

1003. Technische Dienstleistungen

1004. Ermittlung von Grundstückswerten für
verwaltungsinterne Zwecke

1001. Allgemeine Regelungen

1001.1. Auslagen nach Tz. 12.
der Anlage 1
zu § 1

1001.2. Rücknahme eines Auftrages nach Tz. 13.
der Anlage 1
zu § 1, je
Auftrag
mindestens
50 EUR

1002. Online-Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen

1002.1. Stadtpläne oder Übersichtskarten gebührenfrei

1002.2. Geodatenfachanwendung für kundenindividuelle
Zwecke

1002.2. Einrichtung und Betrieb einer Geodatenfachanwendung
1. für kundenindividuelle Zwecke Zeitaufwand
nach Tz. 11.
der Anlage 1
zu § 1

1002.2. Registrierung und Nutzerverwaltung, je
2. Geodatenfachanwendung und Jahr

1002.2. Geodatenfachanwendung mit Profil ohne
2.1. Eigentumsangaben

Grundbetrag, je Geodatenfachanwendung und Jahr 200 EUR

1002.2. 2.2.	Geodatenfachanwendung mit Profil mit Eigentumsangaben	
	Grundbetrag, je Geodatenfachanwendung und Jahr	400 EUR
	erstmalige Registrierung einer Nutzerin oder eines Nutzers oder Änderung einer Nutzerin oder eines Nutzers unter einem Vereinbarungspartner	50 EUR
1002.3.	Digitales Partizipationssystem DIPAS	Zeitaufwand nach Tz. 11. der Anlage 1 zu § 1
1003.	Technische Dienstleistungen	
1003.1.	Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in individuelle Datenformate	Zeitaufwand nach Tz. 11. der Anlage 1 zu § 1, je Auftrag mindestens 50 EUR
1003.2.	Abgabe von gedruckten 3D-Gebäudemodellen	Zeitaufwand nach Tz. 11. der Anlage 1 zu § 1, je Auftrag mindestens 50 EUR
1004.	Ermittlung von Grundstückswerten für verwaltungsinterne Zwecke (Wertempfehlungen)	
1004.1.	Standardwertempfehlungen	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von 80 v. H.
1004.2.	Überschlägige Wertempfehlungen	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von 60 v. H.

1004.3.	Aktualisierung von Wertempfehlungen, die nicht älter als zwei Jahre sind (bei ansonsten unverändertem Sachverhalt)	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von 45 v. H.
1004.4.	Wertempfehlungen in Sonderfällen	Zeitaufwand nach Tz. 11. der Anlage 1 zu § 1, je Auftrag mindestens 50 EUR

Anmerkungen Anlage 2

Zu Tz. 1001., Anmerkung

Werden für Dienstleistungen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster oder den Nachweisen des Raumbezugs, Geobasisdaten oder sonstige Karten und Pläne bereitgestellt, sind dafür zusätzlich Gebühren nach den dafür geltenden Tatbeständen gemäß Anlage 1 zu § 1 anzusetzen.

Zu Tz. 1002., Anmerkung

Aufwendungen für Speicherplatz oder weitere verauslagte Betriebskosten sind zusätzlich als Auslage zu erheben.

Zu Tz. 1003.2., Anmerkung

Materialkosten sind zusätzlich als Auslage zu erheben.

Zu Tz. 1004.2., Anmerkung

Überschlägige Wertempfehlungen werden erstellt, wenn keine konkreten Planungen vorliegen. Die Wissenslücke führt zu einem hohen Erwartungsbereich der Wertempfehlung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremen, den xx.xx.2025

Der Senat

Begründung
zur zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für das amtliche
Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch
(2. Änd. VermWertKostV)

A. Allgemeiner Teil

In der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV) sind die Gebühren für Amtshandlungen der amtlichen Vermessungsstellen, deren Aufsichtsbehörde und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Bremen festgelegt.

Die Gebührentatbestände in den Anlagen 1 und 2 der VermWertKostV werden durch die zweite Änderung der VermWertKostV an das aktuelle Recht und die technischen Entwicklungen angepasst.

Durch die Anpassung der Gebühren werden die Auswirkungen der Inflation der letzten Jahre gemindert und am Aufwand orientierte Gebühren eingeführt. Die Gebührenhöhen werden erstmalig auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung kalkuliert.

Die Kalkulation der Gebührenhöhe erfolgt gemäß Entscheidung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) am 2. November 2018 (VL-654/2018) grundsätzlich auf der Grundlage der Ergebnisse der KLR des Landesamtes Geoinformation Bremen (GeoBremen) aus dem Jahr 2023. Diese wird ergänzt um Ergebnisse der KLR des Vermessungs- und Katasteramtes Bremerhaven (VKA Bhv) und der im Land Bremen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI).

Zusätzlich werden bei personalintensiven Leistungen die Tarifsteigerungen seit 2024 auf der Grundlage der Entwicklung der Stundensätze der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2025 (Brem.GBl. S. 394) berücksichtigt (Tz. 11). Dies führt zu einer Erhöhung der Stundensätze für um rund 40 %.

Bei wertorientierten Gebühren wird die Inflation (anhand des Verbraucherpreisindex für andere Waren und Dienstleistungen) in Höhe von 10 % berücksichtigt. Die Inflation seit der letzten Anpassung der VermWertKostV in Höhe von 25 % wurde bei den Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen (Tz. 3) angehalten.

Die Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172/56), deren Umsetzung in nationales Recht mit dem Datennutzungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114) und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung sind bei der Gebührenermittlung für die Bereitstellung hochwertiger Datensätze umzusetzen. Aus Gründen der Transparenz werden die gebührenfreien Tatbestände in der VermWertKostV ausgewiesen.

Wesentliche Änderungen sind dabei die Umsetzung des Grundsatzsatzes der Unentgeltlichkeit der Bereitstellung von hochwertigen Geobasisdaten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 DNG. Die Begrenzung der Gebührenhöhen für die Bereitstellung von nicht hochwertigen Geobasisdaten auf die Grenzkosten der Bereitstellung erfolgt zukünftig durch die grundsätzliche Erhebung von Gebühren nach Zeitaufwand.

Zur Umsetzung des § 11 DNG hat die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) für bundesweite Standardprodukte

einheitliche Gebühren festgelegt (Beschlüsse P 2023/10 und 2024/5). Diese werden in die VermWertKostV eingeführt.

Die Ausnahmen vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit sind gemäß § 10 Absatz 4 DNG der Bundesnetzagentur zu melden.

Die Gebührenhöhen der AdV-Gebührenrichtlinie in der Version 4.0.1 werden für den Abruf von Standardpräsentationen (Tz. 232.2) eingeführt. Die überarbeiteten Lizenz- und Nutzungsbedingungen werden aufgenommen. Zukünftig ist nur noch eine Gebühr für die Abgabe und das Nutzungsrecht an Geobasisdaten zu erheben.

Die Veränderungen aufgrund der Digitalisierung der Verwaltung führte zu einer Veränderung der Amtshandlungen (Dienstleistungen und Produkte), die sich tlw. auf die Bezeichnung auswirkt. Darüber hinaus sind aufgrund neuer technischer Entwicklungen die aktuellen Gebührenregelungen anzupassen. Einige Gebührentatbestände können entfallen, da die Produkte nicht mehr angeboten werden. Folgende neue Gebührentatbestände für neue Amtshandlungen werden eingeführt in Anlage 1:

- Bearbeitung einer Bescheinigung über die Nichtbetroffenheit nach § 1026 BGB oder über die Lage anderer Belastungen (Tz. 222),
- Abgabe von Schrägluftbildern (Tz. 233.3.3) und
- Bereitstellung von Geobasisdaten über Automatisierte Abrufverfahren (Tz. 233.6) für jedermann (nicht nur für ÖbVI),
- Einzelauskunft von Kaufpreisen aus der Kaufpreissammlung (Tz. 42.3.1.1)

und in Anlage 2:

- Bereitstellung des Digitalen Partizipationssystems DIPAS (Tz. 1002.3) und
- Abgabe von gedruckten 3D-Gebäudemodellen (Tz. 1003.2).

Zur besseren Verständlichkeit bedürfen diverse Regelungen einer redaktionellen Anpassung. Nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz werden Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen erhoben (vgl. § 4 Absatz 1 BremGebBeitrG). Aus diesem Grund werden die Bezeichnungen der Gebührentatbestände konsequent an die Amtshandlungen (Tätigkeiten) angepasst. Die erste Gliederungsebene unterscheidet zwischen den einzelnen Rechtsbereichen. Dieses Vorgehen wird auch für die Tarifiziffer 4 (amtliche Wertermittlung) umgesetzt. Hierbei wird stringent auf die Rechtsvorschriften im Baugesetzbuch abgestellt.

Die grundsätzliche Gliederung wurde beibehalten. Allgemeine Regelungen, wie die Gebühr nach Zeitaufwand (Tz. 1), die für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (Tz. 2) sowie die amtliche Wertermittlung (Tz. 4) gelten, wurden vor die Klammer gezogen. Die Struktur insbesondere bei den Produkten und Dienstleistungen des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens (Tz. 2) wurde an die Wertschöpfungskette angepasst. Der Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (Tz. 21) folgt die Führung des Liegenschaftskatasters (Tz. 22) und endet mit der Bereitstellung von Geobasisdaten (Tz. 23). Dies ist nicht zuletzt durch die Einführung der KLR bei GeoBremen bedingt. So werden entsprechend den gesetzlichen Aufgaben Bereiche in der VermWertKostV geschaffen, die für alle amtlichen Vermessungsstellen anzuwenden sind (Tz. 21), nur durch die katasterführenden Stellen maßgeblich sind (Tz. 22) oder ausschließlich durch GeoBremen wahrgenommen werden (bspw. Tz. 230).

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der dynamischen Entwicklungen insbesondere bei den digitalen Produkten und Dienstleistungen zukünftig weitere neue Produkte oder Dienstleistungen entstehen, die entsprechend in der VermWertKostV abzubilden sind. Die neu geschaffene Struktur sieht hierfür Freiraum vor, ohne dass alle Tarifiziffern angepasst werden müssen. Dadurch sollen der Aufwand für die Fortschreibung der VermWertKostV und der sich aus der Fortschreibung ergebende Folgeaufwand, bspw. durch Anpassung der Software für die Erstellung von Kostenbescheiden ergibt, reduziert werden.

Die Digitalisierung schafft die Möglichkeit, Geobasisdaten des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens verstärkt online bereitzustellen, statt diese wie bisher mit einem erheblichen manuellen Aufwand abzugeben. Der Grundsatz digital first ist im Abschnitt zur Bereitstellung von Geobasisdaten (Tz. 23) integriert.

Durch die komplexe Struktur der VermWertKostV ist der Aufwand für die Fortschreibung extrem hoch und steht damit in keinem angemessenen Verhältnis zu den erzielbaren Gebühren. Die neue Struktur soll einfacher in der Kalkulation der Gebührenhöhen und der Fortschreibung sein.

Die Trennung zwischen Gebührentatbeständen (Spalte 2 im Brem.GBI.) und Gebührenhöhen (Spalte 3) soll die Lesbarkeit und die Rechtsanwendung erleichtern.

Ergänzt um notwendige redaktionelle Änderungen wird die VermWertKostV verschlankt und übersichtlicher gestaltet. Hierzu trägt nicht zuletzt die Bündelung der Anmerkungen zu den Tariffziffern am Ende der jeweiligen Anlage bei. Dadurch soll die Anwendung der VermWertKostV vereinfacht und rechtskonformer werden.

Die vorliegende Änderung der VermWertKostV soll zum 01.01.2026 mit dem Beginn des neuen Steuerjahres erfolgen. Dadurch werden Brüche in den Zeitreihen der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) vermieden und die amtlichen Vermessungsstellen erhalten einen zeitlichen Puffer, um ihre Abrechnungssoftware umzustellen.

Die nächste Überprüfung der Gebühren der VermWertKostV und ggf. deren Fortschreibung sind zum 01.01.2027 geplant.

B. Besonderer Teil

B.1 Grundsätzliches zur Kalkulation der Höhe der Gebühren

Die Basis der Gebührenkalkulation bilden die Ergebnisse der die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) von GeoBremen aus dem Jahr 2023. Neben den Daten von GeoBremen werden zusätzlich die Daten der weiteren amtlichen Vermessungsstellen, wie das VKA Bhv sowie der ÖbVI in Bremen, in die Kalkulation einbezogen. Diese zusätzlichen Daten dienen vor allem der Plausibilisierung und Vervollständigung der KLR-Ergebnisse von GeoBremen, um für möglichst alle amtlichen Vermessungsstellen in der Freien Hansestadt Bremen zutreffende Gebührenhöhen gemäß dem Kostendeckungsprinzip festzulegen.

Aus der Leistungsbilanz der KLR werden nachfolgende Durchschnittswerte für jedes KLR-Produkt, soweit Daten vorhanden sind, herangezogen:

- die tatsächlich angefallenen Kosten (Personal- und Sachkosten) je Antrag,
- die erzielten Erlöse je Antrag und
- die erfassten Arbeitsstunden je Antrag.

Aus dem Quotienten der Erlöse dividiert durch die Kosten je Antrag lässt sich der durchschnittliche Kostendeckungsgrad für ein KLR-Produkt ableiten. Zielwert für die Kalkulation der Gebührenhöhe ist nach dem Kostendeckungsprinzip ein Deckungsgrad von 1,0, sodass ein Wert von kleiner als 1,0 eine Gebührenerhöhung (Erhöhung der Erlöse) bis zur Erreichung des Quotienten von 1,0 zur Folge hat. Ein Wert von größer als 1,0 bedeutet, dass die aktuellen Gebühren die tatsächlichen Kosten übersteigen und bedingt hingegen die Senkung der Gebühren. Die neue Gebührenhöhe unter Einhaltung des Kostendeckungsprinzips ergibt sich grundsätzlich durch die Bildung des Produkts aus durchschnittlichen Personalvollkosten je Stunde multipliziert mit den durchschnittlichen Arbeitsstunden je Antrag. In den Fällen, in denen sich die Gebühren für ein KLR-Produkt aus

mehreren Gebührenpositionen (Tarifziffern) zusammensetzen, werden für die Abschätzung der Gebührenhöhen und Faktoren der einzelnen Tarifziffern geeignete Musterbeispiele und Vergleichswerte genutzt.

Ausgehend von den tatsächlichen Verhältnissen gemäß KLR im Jahr 2023 wird auf Grundlage der Steigerung der Stundensätze in der AllKostV ein prozentualer Aufschlag von 10 % auf die berechneten Gebührenhöhen angebracht, um die Preisentwicklung vom 01.01.2024 bis 01.01.2026 abzubilden. Die prozentuale Steigerung der AllKostV beträgt für den mittleren und gehobenen Dienst zwischen dem 01.01.2024 und 01.04.2025 rd. 8,6%. Zur Berücksichtigung der restlichen Preisentwicklung im Jahr 2025 und der weiteren Preisentwicklung im Jahr 2026 wird der Wert auf volle 10 % aufgerundet.

Als Grundlage für die Festlegung einer einheitlichen Mindestgebühr wird ein Zeitaufwand von mindestens einer halben Stunde angenommen, der bei jedem Antrag durch den Aufwand für Antragsannahme und Beratung, die Erfassung im Geschäftsbuch sowie die Erstellung und Übermittlung eines Kostenbescheides entsteht. In Verbindung mit den KLR-Ergebnissen von GeoBremen ergibt sich daraus eine laufbahnunabhängige Mindestgebühr für den mittleren und gehobenen Dienst von 50 EUR (Mittelwert), welche folglich die Untergrenze für jede Gebührenerhebung mit manuellem Aufwänden bildet (Mindestgebühr).

B.2 Zu den einzelnen Gebührentatbeständen der Anlage 1

Tz. 11 (neu) Gebührenberechnung nach Zeitaufwand

Die neuen Stundensätze ergeben sich für die Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes jeweils aus dem Mittelwert der Stundensätze der KLR-Produkte (tatsächliche Personalvollkosten je Stunde). Hierzu werden die tatsächlichen Personalvollkosten je Stunde der Erhebung und Führung des Liegenschaftskatasters aus der KLR von GeoBremen nach Laufbahngruppen getrennt herangezogen. Zur Festlegung des Stundensatzes des höheren Dienstes wird der allgemeine Stundensatz der AllKostV, um einen technischen Wertanteil erhöht, welcher durch die Kalkulation der Stundensätze des mittleren Dienstes und gehobenen Dienstes bekannt ist. Der technische Wertanteil resultiert aus der vermessungstechnischen Ausstattung und höheren Personalkosten in technischen Behörden aufgrund unterschiedlicher Tarifverträge für die Allgemeine Verwaltung und die Technische Verwaltung, deren Gesamtkosten im Stundensatz abgebildet sein müssen. Die Stundensätze der VermWertKostV liegen aufgrund dessen deutlich über den allgemeinen Stundensätzen der AllKostV. Die überproportionale Erhöhung des Stundensatzes des mittleren Dienstes ist durch den zu niedrigen Ansatz im Jahr 2018 bedingt, der offensichtlich keinen technischen Wertanteil berücksichtigt hat.

Tz. 210 (neu) Vorbereitung von Vermessungsunterlagen

Die Anpassung der Gebührenhöhe erfolgt auf Grundlage der KLR-Ergebnisse von GeoBremen. Der Anteil für die Vermessungsunterlagen gemäß Tz. 12.6.1 in Höhe von 10 v. H., der bisher durch die katasterführenden Stellen nachträglich erhoben worden ist, wird in der Gebühr für die Führung des Liegenschaftskatasters (Tz. 22 (neu)) aufgenommen.

Tz. 211.1 (neu) Zerlegung

Der Kalkulation der Grundgebühr liegt ein grundsätzlicher Aufwand von ca. acht Arbeitsstunden je Antrag zu Grunde, der im Zusammenhang mit jeder Zerlegungsvermessung entsteht und durch die tatsächlichen Personalvollkosten je Stunde aus der KLR in der Grundgebühr berücksichtigt wird. Dazu gehören u. a. der Aufwand für die Antragsannahme und Beratung, die Durchführung des Verfahrens, die unmittelbare Vorbereitung der Außendiensttätigkeit sowie die An- und Abfahrt. Die

Anpassung der flächenbezogenen Gebührensätze wird bei gleichbleibenden Wertfaktoren mithilfe von Musterbeispielen, der KLR von GeoBremen und der Daten der weiteren amtlichen Vermessungsstellen vorgenommen. Die deutliche Erhöhung der Gebührenpositionen ist auf einen ermittelten Kostendeckungsgrad von 0,48 bezogen auf die Gebühren nach VermWertKostV (2018) zurückzuführen.

Tz. 211.2 (neu) Grenzfeststellung

Der Kalkulation der Grundgebühr liegt ein grundsätzlicher Aufwand von ca. acht Arbeitsstunden je Antrag zu Grunde, der im Zusammenhang mit jeder Grenzfeststellung entsteht und durch die tatsächlichen Personalvollkosten je Stunde aus der KLR in der Grundgebühr berücksichtigt wird. Dazu gehören u. a. der Aufwand für die Antragsannahme und Beratung, die Durchführung des Verwaltungsverfahrens, die unmittelbare Vorbereitung der Außendiensttätigkeit sowie die An- und Abfahrt. Die Anpassung der Gebühren je Grenzpunkt wurde mithilfe von Musterbeispielen, der KLR von GeoBremen und der Daten der weiteren amtlichen Vermessungsstellen vorgenommen. Die deutliche Erhöhung der Gebührenpositionen ist auf einen ermittelten Kostendeckungsgrad von 0,25 bezogen auf die Gebühren nach VermWertKostV (2018) zurückzuführen.

Tz. 211.3 (neu) Abmarkung von Grenzpunkten im zeitlichen Zusammenhang mit einer Zerlegung oder Grenzfeststellung

Die Gebührenposition umfasst den Aufwand für die reine Verwaltungstätigkeit zur Abmarkung eines Grenzpunktes in der Örtlichkeit. Die Höhe der Gebühr wird auf Grundlage einer Aufwandsprognose in Verbindung mit den tatsächlichen Personalvollkosten je Stunde aus der KLR von GeoBremen vorgenommen.

Tz. 211.4 (neu) Nachträgliche Abmarkung von Grenzpunkten zu einer Zerlegung oder Grenzfeststellung

Der Kalkulation der Grundgebühr liegt ein grundsätzlicher Aufwand von ca. sechs Arbeitsstunden je Antrag zu Grunde, der im Zusammenhang mit jeder nachträglichen Abmarkung von Grenzpunkten entsteht und durch die tatsächlichen Personalvollkosten je Stunde aus der KLR von GeoBremen in der Grundgebühr berücksichtigt wird. Dazu gehören u. a. der Aufwand für die Antragsannahme und Beratung, die Durchführung des Verwaltungsverfahrens, die unmittelbare Vorbereitung der Außendiensttätigkeit sowie die An- und Abfahrt. In der Praxis ist durch die im Vorfeld bereits durchgeführte amtliche Liegenschaftsvermessung der Aufwand im Vergleich zur Zerlegungsvermessung oder Grenzfeststellung reduziert.

Tz. 212 (neu) Vermessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen

Der Kalkulation der Grundgebühr liegt ein grundsätzlicher Aufwand von ca. 2,5 Arbeitsstunden je Antrag zu Grunde, der im Zusammenhang mit jeder Gebäudevermessung entsteht und durch die tatsächlichen Personalvollkosten je Stunde aus der KLR von GeoBremen in der Grundgebühr berücksichtigt wird. Dazu gehören u. a. der Aufwand für die Antragsannahme und Beratung, die Anfertigung der Vermessungsunterlagen, die unmittelbare Vorbereitung der Außendiensttätigkeit sowie die An- und Abfahrt. Eine Kostendeckung wird durch die Erhöhung der Grundgebühr auf der Grundlage der KLR von GeoBremen bereits erreicht. Dadurch ist eine zusätzliche Anpassung der Baukostentabelle (Tz. 212.2) entbehrlich.

Tz. 213 (neu) Abfertigung eines qualifizierten Lageplanes gemäß § 7 Absatz 3 BremBauVorIV oder einer Planunterlage § 1 PlanZV

Der Kalkulation der Grundgebühr liegt ein grundsätzlicher Aufwand von ca. vier Arbeitsstunden je Antrag zu Grunde, der im Zusammenhang mit jedem Antrag zur Anfertigung eines qualifizierten Lageplanes entsteht und durch die tatsächlichen Personalvollkosten je Stunde aus der KLR in der Grundgebühr berücksichtigt wird. Dazu gehören u.a. der Aufwand für die Antragsannahme und Beratung, die Anfertigung des Lageplanes, die unmittelbare Vorbereitung der Außendiensttätigkeit und die An- und Abfahrt.

Tz. 214 (neu) Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit

Der Kalkulation der Grundgebühr liegt ein grundsätzlicher Aufwand von ca. 2,5 Arbeitsstunden je Antrag zu Grunde, der im Zusammenhang mit jeder vermessungstechnischen Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit entsteht. Dazu gehören u. a. der Aufwand für die Antragsannahme und Beratung, die unmittelbare Vorbereitung der Außendiensttätigkeit sowie die An- und Abfahrt. Aufgrund der erforderlichen hohen Qualität der Grenzpunkte im Liegenschaftskataster ist der Aufwand im Vergleich zur Grenzfeststellung deutlich reduziert.

Tz. 215 (neu) Erteilung einer Bescheinigung

Die Anpassung der Gebührenhöhe wird auf Grundlage einer Aufwandsprognose in Verbindung mit den tatsächlichen Personalvollkosten je Stunde aus der KLR von GeoBremen vorgenommen.

Tz. 220 (neu) Führung von Geobasisdaten

Durch die Anpassung der Vermessungsgebühren nach Tz. 211.1 (neu), 211.2 (neu), 211.3 (neu) und Tz. 212 (neu) ist keine Anpassung der Gebührenhöhe erforderlich, da die Gebührenpositionen in Abhängigkeit zu den Vermessungsgebühren festgelegt sind.

Tz. 230 (neu) Online-Bereitstellung von hochwertigen Datensätzen gemäß § 10 Absatz 3 DNG

Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) hat sich in ihren Beschlüssen P 2023/10 und 2024/5 auf bundesweit einheitliche Geobasisdaten verständigt, die gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung der Kategorie Georaum zuzuordnen sind. Diese Beschlüsse werden in der 2. Änderung der VermWertKostV umgesetzt.

Tz. 231.1 (neu) Prüfung des berechtigten Interesses

Für die Prüfung des berechtigten Interesses gemäß §10 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. 1990, S. 313), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) wird ein neuer Gebührentatbestand geschaffen, welcher den Aufwand bei der Abgabe von personenbezogenen Daten abdecken soll. Die Gebührenhöhe wird auf Grundlage einer Aufwandsprognose in Verbindung mit den tatsächlichen Personalvollkosten je Stunde aus der KLR von GeoBremen festgelegt und entspricht der Mindestgebühr.

Tz. 232.2 (neu) Abruf von ALKIS-Präsentationsausgaben

Als Gebührenhöhen wurden die Angaben der AdV-Gebührenrichtlinie, Version 4 (AdV, Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) eingehalten, die durch alle Bundesländer übernommen werden.

Tz. 232.3 (neu) Abgabe von ALKIS-Präsentationsausgaben

Die Anpassung der Gebührenhöhe wird auf Grundlage einer Aufwandsprognose in Verbindung mit den tatsächlichen Personalvollkosten je Stunde aus der KLR von GeoBremen vorgenommen und entspricht der Mindestgebühr.

Tz. 3 Amtshandlungen der Aufsicht über die amtlichen Vermessungsstellen

Die Gebührenhöhen der Tz. 3 werden mangels Ergebnisse einer KLR weiterhin nach dem Äquivalenzprinzip ermittelt. Es erfolgt je Gebührentatbestand eine Erhöhung um 29 % (VPI, Gruppe 12).

Tz. 41 Erstattung von Gutachten

Die Anpassung der Höhe des wertunabhängigen Gebührenanteils wird auf Grundlage der KLR von GeoBremen vorgenommen. Eine Anpassung des wertabhängigen Gebührenanteils ist nicht erforderlich, da die strukturelle Erhöhung bereits durch die allgemeine Steigerung der Immobilienpreise berücksichtigt wird.

Tz. 42.3 (neu) Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Die Anpassung der Gebührenhöhe wird auf Grundlage einer Aufwandsprognose in Verbindung mit den tatsächlichen Personalvollkosten je Stunde aus der KLR von GeoBremen vorgenommen. Für die Prognose wird angenommen, dass durch die Einführung der Automatisierten Kaufpreissammlung (AKS) Niedersachsen bei beiden Gutachterausschüssen für Grundstückswerte in der Freien Hansestadt Bremen Effizienzgewinne generiert werden und sich dadurch der Aufwand für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung reduziert. Die Gebührenhöhe wird auf Grundlage von geeigneten Kauffällen für den Zeitaufwand aus anderen Bundesländern in Verbindung mit der KLR von GeoBremen festlegt.

B.2 Zu den einzelnen Gebührentatbeständen der Anlage 2

Tz. 1004 (neu) Ermittlung von Grundstückswerten für verwaltungsinterne Zwecke (Wertempfehlungen)

Eine Kostendeckung wird für dieses Produkt nach den Ergebnissen der KLR von GeoBremen bereits erzielt. Bedingt durch die Anpassung der Gebühren für Verkehrswertgutachten wurden die Anteile v. H. für die verschiedenen Arten von Wertempfehlungen, entsprechend der Erhöhung der Gebühr für Verkehrswertgutachten, verringert.

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
Anlage 1					
	(zu § 1) Kostenverzeichnis für Leistungen nach dem Vermes- sungs- und Katastergesetz sowie nach § 193 des Bau- gesetzbuches und nach § 5 Absatz 2 des Bundesklein- gartengesetzes sowie nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch				
	Inhaltsverzeichnis		Inhaltsverzeichnis		
	1. Allgemeine Regelungen und Amtliches Vermes- sungswesen		1. Allgemeine Regelungen		Als neuen Gliederungspunkt aufge- nommen Allgemeine Regelungen gelten für amtliches Vermessungs- und Geoinformationswesen und amtli- che Wertermittlung
	11 Allgemeine Regelungen		11. Gebührenberechnung nach Zeitaufwand		Tz. 11.1 (alt)
			12. Auslagen		Tz. 11.2 (alt)
			13. Auskunft und Beratung		Neu aufgenommen zur Verbesse- rung der Transparenz
			14. Rücknahme eines Antrags		Tz. 11.3 (alt)
			2. Amtshandlungen im amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesen		Als neuen Gliederungspunkt aufge- nommen Tz. 2 enthält die Gebührentatbe- stände der amtlichen Vermes- sungsstellen
	12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften		21. Amtliche Vermessungen zur Erhebung von Geoba- sisdaten des Liegenschaftskatasters		Redaktionelle Anpassung zur bes- seren Gliederung der folgenden Tz.
			210. Vorbereitung von Vermessungsunterlagen		Tz. 12.6 (alt), Reihenfolge an die praktische Arbeit angepasst (vorbe- reitende Arbeiten) Prozesssicht: Erhebung (Beschaf- fung)
			211. Liegenschaftsvermessung an Flurstücken		Umfasst - Tz. 12.1 (alt), Zerlegung - Tz. 12.2 (alt), Grenzfeststellung

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
					- Tz. 12.4 (alt), Abmarkungen iZm Zerlegung oder Grenzfeststellung
			212. Liegenschaftsvermessung an Gebäuden (Gebäu- deeinmessung)		Tz. 12.5 (alt)
			213. Anfertigung eines qualifizierten Lageplanes ge- mäß § 7 Absatz 3 BremBauVorIV oder einer Planunter- lage gemäß § 1 PlanZV		Tz. 12.5.3 (alt), da es keine Liegen- schaftsvermessung iSd VermKatG ist, Rechtsgrundlagen sind Brem- BauVorIV und BauGB
			214. Vermessungstechnische Übertragung von Grenz- punkten in die Örtlichkeit		Tz. 12.3 (alt) Amtshandlung aus der Liste der Liegenschaftsvermessungen her- ausgenommen, da sie keine Lie- genschaftsvermessung ist sondern eine hoheitliche Leistung vgl. der Anfertigung von qualifizierten Lage- plänen
			215. Erteilung einer Bescheinigung		Redaktionell auf die Tätigkeit (Amtshandlung) abgestellt, nicht das Produkt
			216. Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken		Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen
	13 Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde				Überführt zu Tz. 234 (neu) Bereit- stellung
			22. Führung des Liegenschaftskatasters		Als neuen Gliederungspunkt aufge- nommen Prozesssicht: Führung (Produktion)
			220. Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen in das Liegenschaftskataster		Tz. 12.7 (alt)
	14 Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde				Überführt zu Tz. 215 (neu)
			221. Bearbeitung eines Unschädlichkeitszeugnisses		Redaktionell auf die Tätigkeit (Amtshandlung) abgestellt, nicht das Produkt

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
			222. Bearbeitung einer Bescheinigung über die Nicht- betroffenheit nach § 1026 BGB oder über die Lage an- derer Belastungen		Als Gebührentatbestand neu aufge- nommen
	2. Geobasisdaten		23. Bereitstellung von Geobasisdaten		Redaktionell auf die Tätigkeit (Amtshandlung) abgestellt, nicht das Produkt Prozesssicht: Bereitstellung (Ver- trieb)
			230. Online-Bereitstellung von hochwertigen Datensät- zen gemäß § 10 Absatz 3 DNG		Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen
	20 Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung		231. Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung zur Abgabe und zur Nutzung von Geobasisdaten		Redaktionell auf die Tätigkeit (Amtshandlung) abgestellt, nicht das Produkt
	21 Präsentationsausgaben		232. Abruf oder Abgabe von Präsentationsausgaben		Redaktionell auf die Tätigkeit (Amtshandlung) abgestellt, nicht das Produkt
	22 Digitale Geobasisdaten		233. Bereitstellung von Geobasisdaten		Redaktionell auf die Tätigkeit (Amtshandlung) abgestellt, nicht das Produkt
			234. Abgabe von Kopien aus den Nachweisen des Lie- genschaftskatasters		Tz. 13 (alt) Redaktionell auf die Tätigkeit (Amtshandlung) abgestellt, nicht das Produkt
	3. Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen		3. Amtshandlungen der Aufsicht über die amtli- chen Vermessungsstellen		
	4. Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch		4. Amtshandlungen im Bereich der amtlichen Wer- termittlung		Redaktionell an den Rechtsbereich angepasst (analog zu Tz. 2 und 3), nicht auf die Behörden
	41 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch		41. Erstattung von Gutachten		Redaktionell auf die Tätigkeit (Amtshandlung) abgestellt, nicht das Produkt Umfasst nicht nur Verkehrswertgut- achten (§ 194 BauGB), sondern auch Gutachten gemäß § 5 Verord-

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
					nung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch
	42 Auskünfte und Auszüge		42. Bereitstellung von Bodenrichtwerten sowie Angaben zum Grundstücksmarkt und Auskünfte aus der Kaufpreissammlung		Redaktionell auf die Tätigkeit (Amtshandlung) abgestellt, nicht das Produkt
	Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften		Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften		
	AllKostV Allgemeine Kostenverordnung		AllKostV Allgemeine Kostenverordnung		
	BauGB Baugesetzbuch		BauGB Baugesetzbuch		
	BauKostV Kostenverordnung Bau		BauKostV Kostenverordnung Bau		
	BremBauVorlB Bremische Bauvorlagenverordnung		BremBauVorlV Bremische Bauvorlagenverordnung		
			BremGebBeitrG Bremisches Gebühren- und Beitrags-gesetz		Neu aufgenommen
	BremÖbVIG Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure		BremÖbVIG Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure		
			DNG Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors		Neu aufgenommen
			DSGVO Datenschutz-Grundverordnung		Neu aufgenommen
	PlanZV Planzeichenverordnung		PlanZV Planzeichenverordnung		
			Erläuterung der verwendeten Abkürzungen		Neu aufgenommen
			ALKIS Amtliches Liegenschaftskatasterinformations-system		
			ATKIS Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem		
			DGM Digitales Geländemodell		
			DLM Digitales Landschaftsmodell		
			DOP Digitales Orthophoto		
			DTK Digitale Topographische Karte		
			LoD Level of Detail		

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen		Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
			ÖbVI Öffentlich bestellte Vermessungs- ingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure			
1	Allgemeine Regelungen und Amtliches Vermessungswesen		1.	Allgemeine Regelungen		Allgemeine Regelungen gelten für alle, nicht nur für das amtl. Vermes- sungswesen
11	Allgemeine Regelungen					
11.1	Gebührenberechnung nach Zeitauf- wand		11.	Gebührenberechnung nach Zeitaufwand		
	Bei Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand gelten unter Be- rücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebüh- ren- und Beitragsgesetzes als Stun- densätze:			Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand wer- den unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 BremGebBeitrG folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:		Anpassung an Formulierungen in AllKostV
11.1.1	Experten (Qualifikation Diplom-In- genieur / Master)	99 EUR	11.1.	Für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahn- gruppe II zweites Einstiegs- amt (A13 - A16) oder Arbeit- nehmerinnen oder Arbeitneh- mer in vergleichbarer Entgelt- gruppe	130 EUR	Anpassung an Formulierungen in AllKostV
11.1.2	Auftrags- und Projektverantwortli- che (Qualifikation Diplom-Ingenieur, Master, Bachelor oder vergleich- bare Qualifikation)	82 EUR	11.2.	Für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahn- gruppe II erstes Einstiegsamt (A9 - A13S) oder Arbeitneh- merinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgelt- gruppe	107 EUR	Anpassung an Formulierungen in AllKostV
11.1.3	Sachbearbeiter (Vermessungstech- niker, Geomatiker oder vergleich- bare Qualifikation) und Vermes- sungsgehilfen	57 EUR	11.3.	Für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahn- gruppe I zweites Einstiegs-	85 EUR	Anpassung an Formulierungen in AllKostV

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
			samt (A5 - A9) oder Arbeit- nehmerinnen oder Arbeitneh- mer in vergleichbarer Entgelt- gruppe und Vermessungsge- hilfen		
			Zu Tz. 11., Anmerkung a Die Erhebung einer Gebühr nach Zeitaufwand ist nur im Zusammenhang mit einem Gebührentatbestand zuläs- sig, der dies explizit benennt.		Von Nr. 2 BremVermKatAmtsVerf- VV hierher übertragen
			Zu Tz. 11., Anmerkung b Zeiten für Arbeiten außerhalb des Dienstgebäudes (örtliche Arbeiten) sowie die Zeit, wel- che die An- und Abreisen un- ter regelmäßigen Verhältnis- sen erfordern, gehören zum abzurechnenden Zeitauf- wand.		Neu aufgenommen, dient der Rechtsklarheit
	Anmerkung 11 Kosten für Außendienstentschädi- gungen und für den Einsatz von Dienstfahrzeugen und Vermes- sungsgeräten sind in den Gebühren enthalten.		Zu Tz. 11., Anmerkung c Aufwendungen für die Ent- schädigung des Außendiens- tes, für den Einsatz von Kraft- fahrzeugen und Geräten sind mit den Gebühren abgegol- ten.		Redaktionelle Anpassungen
11.2	Auslagen (z.B. für öffentliche Be- kanntmachungen) in nachgewiese- ner Höhe		12. Auslagen		
			12.1. Auslagen gemäß § 11 Absatz 1 BremGebBeitrG		Neu aufgenommen, dient der Rechtsklarheit
			12.2. Auslagen gemäß § 11 Absatz 2 BremGebBeitrG		Neu aufgenommen, dient der Rechtsklarheit

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
			Zu Tz. 12., Anmerkung a Auslagen sind in nachgewie- sener Höhe anzusetzen. Die Erhebung von Auslagen richtet sich in der Regel nach § 11 BremGebBeitrG.		Neu aufgenommen, dient der Rechtsklarheit Als Grundsatz aufgenommen, da Auslagen auch zu erheben sind, wenn die Hauptleistung gebühren- frei ist.
			Zu Tz. 12., Anmerkung b Auslagen sind umsatzsteuer- lich wie die Hauptleistung zu behandeln.		Neu aufgenommen, dient der Rechtsklarheit
			Zu Tz. 12., Anmerkung c Auslagen nach Tz. 12.1. sind bspw. Aufwendungen für öf- fentliche Bekanntmachungen. Unter Auslagen nach Tz. 12.2. fallen die Auslagen, die über Tz. 12.1. hinaus anfal- len, bspw. für Ab- und Ver- markungsmaterial, Verkehrs- sicherungsmaßnahmen, Aus- kunft aus der Bauakte oder dem Baulastenverzeichnis, Speicherplatz oder weitere Betriebskosten oder Material- kosten für den 3D-Druck.		Neu aufgenommen, dient der Rechtsklarheit; keine inhaltliche Än- derung
			13. Auskunft und Beratung		Als neuen Gliederungspunkt aufge- nommen (redaktionelle Änderung)
14.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei	13.1. Mündliche Auskunft (bis zu 30 Minuten)	gebührenfrei	Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a Brem- GebBeitrG; ohne fachliche Erläuterungen Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen und Abgrenzung zu Tz. 13.2 (neu)

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen		Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
			13.2.	Mündliche fachliche Erläute- rung (ab mehr als 30 Minu- ten)	Zeitaufwand nach Tz. 11.	Neu aufgenommen, dient der Rechtsklarheit
14.2	Schriftliche Auskünfte		13.3.	Schriftliche Auskunft		Redaktionelle Änderung
	a) für den Betroffenen, der damit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhält	gebührenfrei	13.3. 1.	Schriftliche Auskunft für den Betroffenen, der damit Aus- kunft über die zu seiner Per- son gespeicherten Daten er- hält, gemäß § 10 Absatz 9 Vermessungs- und Kataster- gesetz oder Artikel 15 Absatz 3 DSGVO	gebührenfrei	Konkretisierung a) sonst offen für alle schriftlichen Auskünfte b) Auskunftsrecht nach DSGVO gilt auch für die Verarbeitung perso- nenbezogener Daten außerhalb des VermKatG, bspw. BauVorlV, BauGB, UnschZG Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen
			13.3. 2.	Einfache schriftliche Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3b BremGebBeitrG	gebührenfrei	Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen
	b) für sonstige Antragsteller		13.3. 3.	Schriftliche Auskunft aus Re- gistern und Dateien (Aus- nahme gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3b BremGebBeitrG)	Zeitaufwand nach Tz. 11.	Neu aufgenommen; Gebührentat- bestand dient der Abgrenzung zu Tz. 13.3.2 Standardpräsentation oder Daten nach entsprechender Tz.
	- Zeitgebühren gemäß 11.1					
			14.	Rücknahme eines Antrages		
11.3	Rücknahme eines Antrages Bei Rücknahme eines Antrages auf Durchführung einer Amtshandlung, nachdem mit der Bearbeitung im In- nen- oder Außendienst begonnen wurde - Zeitgebühren nach 11.1, jedoch mindestens - zuzüglich Gebühren für bereits angefertigte Präsentationsaus- gaben und Unterlagen	100 EUR	14.1.	Rücknahme eines Antrages nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde	Zeitaufwand nach Tz. 11. zuzüglich Ge- bühren für be- reits angefer- tigte Präsen- tationsausgaben oder Unterla- gen	

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen		Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
				Zu Tz. 14., Anmerkung Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Erbrin- gung der ursprünglichen Leistung festzusetzende Ge- bühr.		Neu aufgenommen, dient der ein- heitlichen Rechtsanwendung
			2.	Amtshandlungen im amtli- chen Vermessungs- und Geoinformationswesen		Neuer Gliederungspunkt aufgenom- men; dient der Verbesserung der Lesbarkeit
12	Amtliche Vermessung von Lie- genschaften		21 .	Amtliche Vermessungen zur Erhebung von Geobasisda- ten des Liegenschaftskatas- ters		Redaktionelle Änderung wegen Analog-digital-Wandel erforderlich
	Anmerkung 12a Liegenschaftsvermessungen (Zerle- gung, Grenzfeststellung, Gebäude- einmessung) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:			Zu Tz. 21., Anmerkung a Liegenschaftsvermessungen (Zerlegung, Grenzfeststel- lung, Gebäudeeinmessung) bestehen regelmäßig aus fol- genden Arbeitsschritten:		
	aa) Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Vermessungsunterlagen) durch die Katasterbehörde (12.6)			a) Vorbereitung von Vermes- sungsunterlagen) (Tz. 210.)		Anpassung erforderlich, da auch ÖbVI Vermessungsunterlagen selbst vorbereiten können
	bb) örtliche Vermessung (12.1, 12.2 oder 12.5.1) mit häuslichen Vorar- beiten (sofern erforderlich mit Ab- markung (12.4)) und häuslicher Nachbearbeitung			b) Vermessung (Tz. 211. oder Tz. 212.) mit häuslichen Vorarbeiten, (sofern erforder- lich der Durchführung des Verwaltungsverfahrens mit Abmarkung (Tz. 211.3. oder Tz. 211.4.) und Auswertung der Vermessungsergebnisse		Redaktionelle Anpassung Einschränkung erforderlich, da bspw. bei Gebäudevermessung kein Verwaltungsverfahren durch die amtliche Vermessungsstelle durchgeführt wird
	cc) Übernahme der Vermessungs- ergebnisse in die Nachweise des amtlichen Vermessungswesens durch die Katasterbehörde (12.7)			c) Übernahme der Vermes- sungsergebnisse in das Lie- genschaftskataster durch die Katasterbehörde (Tz. 220.)		Redaktionelle Anpassung erforder- lich, da die Übernahme in das Lie- genschaftskataster die Eintragung

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
					in das Amtliche Liegenschaftskatas- terinformationssystem (ALKIS) und in die Liegenschaftskatasterakten (Archiv) beinhaltet
	Vermessungen für die örtliche An- zeige von Grenzen (12.3) und zur Vorbereitung von Baumaßnahmen (12.5.3-Qualifizierter Lageplan) be- stehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:		Zu Tz. 21., Anmerkung b Vermessungen für die ver- messungstechnische Über- tragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit (Tz. 214.) oder die Anfertigung eines Qualifi- zierten Lageplans (Tz. 213.) bestehen regelmäßig aus fol- genden Arbeitsschritten:		Ergänzung dient der Klarstellung, dass die nachträgliche Abmarkung durch eine andere amtliche Ver- messungsstelle nicht unter diese Regelung fällt.
	aa) Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens nach 12.6.2 durch die Katasterbe- hörde		a) Vorbereitung von Vermes- sungsunterlagen nach Tz. 210.		Redaktionelle Anpassung, da auch ÖbVI Vermessungsunterlagen vor- bereiten
	bb) Vermessung (12.3 oder 12.5.3)		b) Vermessung (Tz. 214. oder Tz. 213.) und Auswer- tung der Vermessungsergeb- nisse		Redaktionelle Ergänzung dient der Klarstellung
	Anmerkung 12b Die Gebühren für Vermessungen setzen sich grundsätzlich zusam- men aus der Grundgebühr und der Vermessungsgebühr. In den Grund- gebühren sind enthalten: Die Kos- ten für Porto, Telefon, Fahrzeug- und Gerätebenutzung sowie die Kosten für Wegezeiten des Ver- messungstrupps.		Zu Tz. 21., Anmerkung c Die Gebühren für Vermes- sungen setzen sich in der Regel zusammen aus der Grundgebühr und der Ver- messungsgebühr. In den Grundgebühren sind enthal- ten: Die Kosten für Porto, Te- lefon, Fahrzeug- und Gerät- ebenutzung sowie die Kosten für Wegezeiten des Vermes- sungstrupps. Weitere Ausla- gen sind nach Tz. 12. zu er- heben.		Ergänzung dient der einheitlichen Rechtsanwendung und der Rechts- klarheit; keine Änderung beabsich- tigt

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor		Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	Anmerkung 12c Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Vermessungen unter- schiedlicher Art und mit gleichen Beteiligten auf aneinandergrenzen- den Grundstücken ist nur eine Grundgebühr zu erheben. Weichen die für die jeweiligen Vermessun- gen maßgeblichen Grundgebühren voneinander ab, ist die höchste an- zusetzen.			Zu Tz. 21., Anmerkung d Bei gleichzeitiger Durchfüh- rung mehrerer Vermessun- gen unterschiedlicher Art und mit gleichen Beteiligten auf aneinandergrenzenden Grundstücken ist nur eine Grundgebühr zu erheben. Weichen die für die jeweili- gen Vermessungen maßgeb- lichen Grundgebühren vonei- nander ab, ist die höchste an- zusetzen.		
12.6	Vermessungsunterlagen für Liegen- schaftsvermessungen		210.	Vorbereitung von Vermes- sungsunterlagen für	150 EUR	Redaktionelle Anpassung, da auch ÖbVI Vermessungsunterlagen vor- bereiten
12.6.1	Vermessungsunterlagen für Amts- handlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1			a) Liegenschaftsvermessun- gen an Flurstücken oder Ge- bäuden (Tz. 211. oder Tz. 212.) oder b) Anfertigung eines qualifi- zierten Lageplanes gemäß § 7 Absatz 3 BremBauVorIV oder einer Planunterlage ge- mäß § 1 PlanZV (Tz. 213.) oder c) Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunk- ten in die Örtlichkeit (Tz. 214.)		Redaktionelle Anpassung zur Ver- besserung der Lesbarkeit Ergänzung durch die abschlie- ßende Liste dient der Rechtsklar- heit
	- Grundgebühr	120 EUR				
	Anmerkung 12.6a			Zu Tz. 210., Anmerkung a		Ergänzung dient der Klarstellung

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	Bei der zeitgleichen Vermessung auf aneinandergrenzenden Grundstücken, z.B. zur Zerlegung eines Flurstücks, der Feststellung einer gemeinsamen Grenze, oder Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen.		Bei der zeitgleichen Vermessung auf aneinandergrenzenden Grundstücken, z. B. zur Zerlegung eines Flurstücks, der Feststellung einer gemeinsamen Grenze, oder Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist die Grundgebühr nur einmal anzusetzen.		
	Anmerkung 12.6b Werden für Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5 vor Ablauf von zwölf Monaten für entsprechende weitere Amtshandlungen auf einem Grundstück oder für die unter Anmerkung 12.6a genannten Fälle Vermessungsunterlagen benötigt, wird für diejenigen Unterlagen bei denen es sich lediglich um Aktualisierungen handelt, eine Grundgebühr nicht mehr erhoben.		Zu Tz. 210., Anmerkung b Werden für Amtshandlungen nach Tz. 211. oder Tz. 212. vor Ablauf von zwölf Monaten für entsprechende weitere Amtshandlungen auf einem Grundstück oder für die unter Anmerkung 210a genannten Fälle Vermessungsunterlagen benötigt, wird für diejenigen Unterlagen bei denen es sich lediglich um Aktualisierungen handelt, eine Gebühr nicht mehr erhoben.		Tz. an die neue Struktur redaktionell angepasst
12.6.2	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen durch die Katasterbehörde für je maximal 5 aneinandergrenzende Grundstücke für Beratungszwecke und Vermessungen nach 12.3 und 12.5.3	120 EUR			Tz. 210 (neu) Zusammenfassung von Tz. 12.6.1 alt und Tz. 12.6.2 alt dient der Vereinfachung der Rechtsanwendung
			211.	Liegenschaftsvermessung an Flurstücken	Redaktionelle Ergänzung durch neuen Gliederungspunkt
12.1	Zerlegung		211. 1.	Zerlegung	

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor		Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
12.1.1	Festlegung neuer Flurstücksgren- zen		211. 1.1.	Festlegung neuer Flurstücks- grenzen		
	- Grundgebühr	500 EUR		- Grundgebühr	800 EUR	
	- zuzüglich einer Vermessungsge- bühr für jedes neu gebildete Flur- stück, die sich aus dem Produkt ei- nes flächenbezogenen Gebühren- satzes nach 12.1.2 und eines am Bodenrichtwert orientierten Wert- faktors nach 12.1.3 ergibt			- zuzüglich eines flächenbe- zogenen Gebührensatzes und eines am Bodenrichtwert orientierten Wertfaktors für jedes neu gebildete Flurstück	Produkt nach Tz. 211.1.2. multipliziert mit Tz. 211.1.3.	
12.1.2	Tabelle I zu 12.1.1 (flächenbezoge- ner Gebührensatz)		211. 1.2.	Berechnungsgrundlage: Ta- belle Flächenbezogener Ge- bührensatz		Ergänzung dient der Rechtsanwen- dung (Berechnungsgrundlage, kein Gebührentatbestand)
	Fläche (m²)			Fläche (m²)		
	bis 120	300 EUR		bis 120	450 EUR	
	121 bis 700	650 EUR		121 bis 700	900 EUR	
	701 bis 2.000	850 EUR		701 bis 2 000	1 100 EUR	
	2 001 bis 5 000	1700 EUR		2 001 bis 5 000	2 000 EUR	
	5 001 und größer	2500 EUR		5 001 und größer	2 700 EUR	
	Anmerkung 12.1a Ist die vollständige Vermessung des größten neuen Flurstücks nicht vorgeschrieben (sog. Reststück), so ist der Ermittlung der auf das Rest- stück entfallenden anteiligen Ge- bühr nach Tabelle 12.1.2 die Summe der Flächeninhalte der übrige- n aus demselben Stammflurstück entstandenen neuen Flurstücke zu- grunde zu legen. Führt diese Sum- menbildung zu einer größeren Flä- che als der Buchfläche des Rest- stücks, ist die Buchfläche des Rest- stücks anzusetzen.			Zu Tz. 211.1.2., Anmerkung Ist die vollständige Vermes- sung des größten neuen Flur- stücks nicht vorgeschrieben (sog. Reststück), so ist der Ermittlung der auf das Rest- stück entfallenden anteiligen Gebühr die Summe der Flä- cheninhalte der übrigen aus demselben Stammflurstück entstandenen neuen Flurstü- cke zugrunde zu legen. Führt diese Summenbildung zu ei- ner größeren Fläche als der Buchfläche des Reststücks,		

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor		Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
				ist die Buchfläche des Rest- stücks anzusetzen.		
12.1.3	Tabelle II zu 12.1.1 (Wertfaktor)	Wertfaktor	211. 1.3.	Berechnungsgrundlage: Ta- belle Wertfaktor	Wertfaktor	Ergänzung dient der Rechtsanwen- dung (Berechnungsgrundlage, kein Gebührentatbestand)
	Bodenrichtwert (EUR / m ²)			Bodenrichtwert (EUR/m ²)		
	bis 10	0,4		bis 10	0,4	
	11 bis 50	0,6		11 bis 50	0,6	
	1 bis 100	0,9		51 bis 100	0,9	
	101 bis 500	1,0		101 bis 500	1,0	
	501 bis 5 000	1,4		501 bis 5 000	1,4	
	5 001 und mehr	2,0		5 001 und mehr	2,0	
	Anmerkung 12.1b Für die Ermittlung des Wertfaktors ist der Bodenrichtwert anzusetzen, der für das Vermessungsgebiet aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte ersichtlich ist. Fehlen Bodenrichtwerte, so ist der Wertfaktor auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen. Jedem neu gebildeten Flurstück ist der jeweils zutreffende Wertfaktor der Tabelle II zuzuordnen. Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,4, für Verkehrs- und öffentliche Grünflächen der Wertfaktor 0,6 anzusetzen. Für private Grünflächen ist der Wertfaktor 0,6 anzusetzen, wenn diese Flächen im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen sind. Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares			Zu Tz. 211.1.3., Anmerkung Für die Ermittlung des Wertfaktors ist der Bodenrichtwert anzusetzen, der für das Vermessungsgebiet aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte ersichtlich ist. Fehlen Bodenrichtwerte, so ist der Wertfaktor auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen. Jedem neu gebildeten Flurstück ist der jeweils zutreffende Wertfaktor der Tabelle nach Tz. 211.1.3. zuzuordnen. Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,4, für Verkehrs- und öffentliche Grünflächen der Wertfaktor 0,6 anzusetzen. Für private Grünflächen		

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	baureifes Land anzusetzen. Maß- geblich ist die angestrebte künftige Nutzung des jeweiligen Flurstücks.			ist der Wertfaktor 0,6 anzu- setzen, wenn diese Flächen im Bebauungsplan entspre- chend ausgewiesen sind. Bei der Aufteilung von Baugebie- ten ist die Wertstufe für ver- gleichbares baureifes Land anzusetzen. Maßgeblich ist die angestrebte künftige Nut- zung des jeweiligen Flur- stücks.	
12.2	Grenzfeststellung		211. 2.	Grenzfeststellung	
12.2.1	Feststellung des örtlichen Verlaufs von Flurstücksgrenzen (Grenzfest- stellung)		211. 2.1.	Feststellung des örtlichen Verlaufs von Flurstücksgren- zen (Grenzfeststellung)	
	- Grundgebühr	350 EUR		- Grundgebühr	800 EUR
	- zuzüglich Gebühr für die feststel- len oder neu abgemarkten Grenz- punkte nach 12.2.2			- zuzüglich einer Gebühr für die festgestellten oder neu abgemarkten Grenzpunkte	nach Tz. 211.2.2.
12.2.2	Tabelle zu 12.2.1 (Gebühr je Grenzpunkt)		211. 2.2.	Berechnungsgrundlage: Ta- belle Gebühr je Grenzpunkt	Ergänzung dient der Rechtsanwen- dung (Berechnungsgrundlage, kein Gebührentatbestand)
	1. bis 4. Grenzpunkte je	270 EUR		- 1. bis 4. Grenzpunkt je	450 EUR
	ab 5. Grenzpunkte je	60 EUR		- ab dem 5. Grenzpunkt je	150 EUR
12.3	Vermessungstechnische Übertra- gung von Grenzpunkten in die Ört- lichkeit				Überführt zu Tz. 214 (neu)
	- Grundgebühr	200 EUR			
	- zuzüglich eines Bruchteils des Ge- bühr nach 12.2.2 in Höhe von	20 v. H.			
12.4	Abmarkung von Grenzpunkten im Rahmen von Zerlegungen und Grenzfeststellungen		211. 3.	Abmarkung von Grenzpunk- ten im zeitlichen Zusammen- hang mit einer Zerlegung oder Grenzfeststellung	Auslagen decken die Ausgaben für das Material. Tz 211.3 und 211.4 ist für den Aufwand zur Durchführung

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor		Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
						des Verwaltungsverfahrens in Ab- hängigkeit zur Anzahl der verhan- delten Grenzpunkte.
	- für jeden abgemarkten Grenz- punkt	30 EUR		- für jeden abgemarkten Grenzpunkt	100 EUR	
	- bei nachträglichen Abmarkungen zuzüglich einer Grundgebühr von	200 EUR	211. 4.	Nachträgliche Abmarkung von Grenzpunkten zu einer Zerlegung oder Grenzfes- tstellung		Auslagen decken die Ausgaben für das Material. Tz 211.3 und 211.4 ist für den Aufwand zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens in Ab- hängigkeit zur Anzahl der verhan- delten Grenzpunkte.
				- Grundgebühr	600 EUR	Änderung dient der Rechtsanwen- dung
				- Zuschlag für jeden abge- markten Grenzpunkt	100 EUR	Ergänzung dient der Rechtsanwen- dung
				Zu Tz- 211.4., Anmerkung Die Gebühr für eine nach- trägliche Abmarkung schuldet in der Regel der Kosten- schuldner der Zerlegung, so- fern nicht ein neuer Antrag durch einen Dritten gestellt wurde.		von Nr. 2 BremVermKatAmts-Verf- VV hierher übertragen Zusatz („sofern...“) fängt die Fälle ab, in denen die Vermessungs- stelle, welche die Zerlegung/Grenz- feststellung durchgeführt hat, nicht die Abmarkung vornimmt.
12.5	Einmessung von Gebäuden, Lage- pläne und Planunterlagen		212.	Liegenschaftsvermessung an Gebäuden (Gebäudeeinmes- sung)		Redaktionelle Anpassung erforder- lich, um Bezug zum VermKatG Anfertigung von Lageplänen und Planunterlagen gehören nicht zu den amtlichen Vermessungen nach VermKatG, darum separat aufge- führt
12.5.1	Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen		212. 1.	Amtliche Vermessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen		

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor		Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	- Grundgebühr je Grundstück	120 EUR	212. 1.1.	- Grundgebühr je Grundstück und	250 EUR	
	- zuzüglich der Gebühr, die sich nach 12.5.2 ergibt		212. 1.2.	- zuzüglich einer Gebühr in Abhängigkeit der Baukosten	nach Tz. 212.2.	Ergänzung dient der Rechtsklarheit
12.5.2	Tabelle zu 12.5.1 Baukosten		212. 2.	Berechnungsgrundlage: Ta- belle Baukosten		Ergänzung dient der Rechtsanwen- dung (Berechnungsgrundlage, kein Gebührentatbestand)
	bis 20 000 EUR	150 EUR		bis 20 000 EUR	150 EUR	
	20 001 bis 50 000 EUR	190 EUR		20 001 bis 50 000 EUR	190 EUR	
	50 001 bis 250 000 EUR	530 EUR		50 001 bis 250 000 EUR	530 EUR	
	250 001 bis 500 000 EUR	780 EUR		250 001 bis 500 000 EUR	780 EUR	
	500 001 bis 1000 000 EUR	1 380 EUR		500 001 bis 1000 000 EUR	1 380 EUR	
	1000 001 bis 5 000 000 EUR	3 320 EUR		1000 001 bis 5 000 000 EUR	3 320 EUR	
	5 000 001 bis 10 000 000 EUR	6 300 EUR		5 000 001 bis 10 000 000 EUR	6 300 EUR	
	über 10 000 000 EUR je weitere angefangene 5 000 000 EUR	1 000 EUR		über 10 000 000 EUR - Basisbetrag und - zuzüglich je weitere ange- fangene 5 000 000 EUR	6 300 EUR 1 000 EUR	
	- zuzüglich des vorhergehenden Gebührensatzes					
	Anmerkung 12.5a Bei der zeitgleichen Einmessung ei- nes Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Baukörper sind im zeitlichen Zu- sammenhang errichtete unmittelbar aneinander gebaute gleichartige Gebäude, die in der Grundrissdar- stellung von einer ununterbroche- nen Linie umschlossen sind.			Zu Tz. 212., Anmerkung a Bei der zeitgleichen Einmes- sung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grund- stück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Baukörper sind im zeitlichen Zusammenhang errichtete unmittelbar aneinander ge- baute gleichartige Gebäude, die in der Grundrissdarstel-		

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
			lung von einer ununterbro- chenen Linie umschlossen sind.		
	Anmerkung 12.5b Eine Gebühr nach 12.5.2 ist anzu- setzen für jedes Gebäude oder je- den Teil eines Baukörpers im Sinne der Anmerkung 12.5a, wenn und soweit dafür eine separate Haus- nummer vergeben ist oder verge- ben wird.		Zu Tz. 212., Anmerkung b Eine Gebühr nach Tz. 212.2. ist anzusetzen für jedes Ge- bäude oder jeden Teil eines Baukörpers im Sinne der An- merkung Tz. 212a, wenn und soweit dafür eine separate Hausnummer vergeben wor- den ist oder vergeben wird.		
	Anmerkung 12.5c Bei Einmessung eines Gebäudes mit mehr als 50 000 EUR Baukos- ten beinhaltet die Gebühr auch die Einmessung von zwei zeitgleich er- richteten Nebengebäuden auf dem- selben Grundstück. Zur Bemessung der Gebühr ist die Summe der Bau- kosten der eingemessenen Ge- bäude anzuhaltten.				Dient der Vereinfachung der Rechtsanwendung (Identische Re- gelungen je Gebäude, unabhängig vom Herstellungswert)
	Anmerkung 12.5d Sind auf einem Grundstück meh- rere Grundrissveränderungen oder Gebäude einzumessen, deren ge- samte Baukosten 50 000 EUR nicht übersteigen, dann ist die Summe der Baukosten bei der Bemessung der Gebäudeeinmessungsgebühr anzuhaltten.		Zu Tz. 212., Anmerkung c Sind auf einem Grundstück mehrere Grundrissverände- rungen oder Gebäude einzu- messen, dann ist die Summe der Baukosten bei der Be- messung der Gebäudeein- messungsgebühr anzuhaltten.		Dient der Vereinfachung der Rechtsanwendung (Identische Re- gelungen je Gebäude, unabhängig vom Herstellungswert)
	Anmerkung 12.5e Für die Gebührenrechnung sind in der Regel die in den Bauakten der		Zu Tz. 212., Anmerkung d Für die Gebührenrechnung sind in der Regel die in den		

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	Bauordnungsämter geführten Baukosten maßgebend. Sind darin entsprechende Angaben nicht enthalten, sind Baukosten zugrunde zu legen, die sich nach § 2 der BauKostV ergeben.				
12.5.3	Qualifizierter Lageplan gemäß § 7 Absatz 3 BremBauVorIV und Planunterlagen für Vorhaben- und Erschließungspläne gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 1 PlanZV		213. Anfertigung eines qualifizierten Lageplanes gemäß § 7 Absatz 3 BremBauVorIV oder einer Planunterlage gemäß § 1 PlanZV		Ergänzung dient der Orientierung an der Amtshandlung, nicht am Produkt; Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Gebühr für Planunterlagen für alle Typen von B-Plänen zu erheben ist, nicht nur für VEP
			213. 1. Anfertigung eines qualifizierten Lageplanes gemäß § 7 Absatz 3 BremBauVorIV oder einer Planunterlage gemäß § 1 PlanZV		
	- Grundgebühr	350 EUR	- Grundgebühr	400 EUR	
	- zuzüglich der Vermessungsgebühr nach 12.5.4		- zuzüglich einer Gebühr in Abhängigkeit der Baukosten	nach Tz. 213.2.	
12.5.4	Tabelle zu 12.5.3 Baukosten		213. 2. Berechnungsgrundlage: Tabelle Baukosten		Ergänzung dient der Rechtsanwendung (Berechnungsgrundlage, kein Gebührentatbestand)
	bis 200 000 EUR	480 EUR	bis 200 000 EUR	690 EUR	
	200 001 bis 1000 000 EUR	810 EUR	200 001 bis 1000 000 EUR	1 230 EUR	
	1000 001 bis 3 000 000 EUR	1830 EUR	1000 001 bis 3 000 000 EUR	2 250 EUR	
	3000 001 bis 7 000 000 EUR	2700 EUR	3000 001 bis 7 000 000 EUR	3 120 EUR	
	7 000 001 bis 10 000 000 EUR	3150 EUR	7 000 001 bis 10 000 000 EUR	3 570 EUR	

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor		Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	Über 10 000 000 EUR je weitere angefangene 5 000 000 EUR	500 EUR		Über 10 000 000 EUR je wei- tere angefangene 5 000 000 EUR	920 EUR	
	- zuzüglich des vorhergehenden Gebührensatzes					entbehrlich
	Anmerkung 12.5f Die Gebühr für den Lageplan bein- haltet bis zu drei Ausfertigungen					Digitales Baugenehmigungsverfah- ren erfordert PDF-Dateien keine Ausdrucke. Alternativ sind Ausdru- cke nach AllKostV abzurechnen
12.3	Vermessungstechnische Übertra- gung von Grenzpunkten in die Ört- lichkeit		214.	Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunk- ten in die Örtlichkeit		Von Tz. 12.3 (alt) hierher übertra- gen
	- Grundgebühr	200 EUR		- Grundgebühr	250 EUR	
	- zuzüglich eines Bruchteils des Ge- bühr nach 12.2.2 in Höhe von	20 v. H.		- zuzüglich einer Gebühr in Abhängigkeit von der Anzahl der übertragenen Grenz- punkte	50 v. H. der Gebühr nach Tz. 211.2.2.	
12.6	Vermessungsunterlagen für Liegen- schaftsvermessungen					
12.6.1	Vermessungsunterlagen für Amts- handlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1					Überführt zu Tz. 210 (neu)
	- Grundgebühr	120 EUR				Überführt zu Tz. 210 (neu)
	- zuzüglich eines Bruchteils von der für die Durchführung der Vermessung zu erhebenden Ge- bühren	10 v. H.				Nach Tz.12.7.2 (alt)/220 (neu) ver- schoben, da Anteil der Gebühr die Führung der Liegenschaftskataster- akten und die Online-Bereitstellung der Vermessungsunterlagen erho- ben wird
	Anmerkung 12.6a Bei der zeitgleichen Vermessung auf aneinandergrenzenden Grund- stücken, z.B. zur Zerlegung eines Flurstücks, der Feststellung einer					

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	gemeinsamen Grenze, oder Ein- messung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen.				
	Anmerkung 12.6b Werden für Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5 vor Ablauf von zwölf Monaten für entspre- chende weitere Amtshandlungen auf einem Grundstück oder für die unter Anmerkung 12.6a genannten Fälle Vermessungsunterlagen be- nötigt, wird für diejenigen Unterla- gen bei denen es sich lediglich um Aktualisierungen handelt, eine Grundgebühr nicht mehr erhoben.				
12.6.2	Bereitstellung von Vermessungsun- terlagen durch die Katasterbehörde für je maximal 5 aneingrenzende Grundstücke für Beratungs- zwecke und Vermessungen nach 12.3 und 12.5.3	120 EUR			Überführt zu Tz. 210 (neu)
12.7	Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen in das Liegen- schaftskataster				Überführt zu Tz. 220 (neu)
12.7.1	Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1				
	- Grundgebühr	200 EUR			
	- zuzüglich Ergänzungsgebühr nach 12.7.2				
	Anmerkung 12.7a Es ist höchstens eine Grundgebühr je Baukörper zu erheben.				

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
12.7.2	Ergänzungsgebühr als Bruchteil der für die Durchführung der Liegen- schaftsvermessung zu erhebenden Gebühren in Höhe von				
	a) Zerlegung (12.1) mit Abmarkung (12.4)	35 v. H.			
	b) Grenzfeststellung (12.2) mit Ab- markung (12.4)	20 v. H.			
	c) Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen An- lagen (12.5.1)	30 v. H.			
	Anmerkung 12.7b Bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen unterschiedlicher Art sind die für die jeweilige Art der Amtshandlung zutreffenden Pro- zentsätze nach 12.7.2 bei der Ablei- tung der Übernahmegebühr anzu- halten. Die bei gleichzeitig durchge- führten Amtshandlungen nicht zu erhebenden Grundgebühren sind auch bei der Ableitung der Über- nahmegebühr nicht zu berücksichti- gen.				
	Anmerkung 12.7c Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 c) entfallen, sofern von Ge- bäudeeinmessungen auf dem Grundstück ausschließlich Ge- bäude oder Grundrissveränderun- gen betroffen sind, deren gesamte Baukosten 20 000 EUR nicht über- steigen. Bei der Einmessung von Gebäuden mit Baukosten über 20				

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	000 und bis zu 50 000 EUR entfällt bei der Berechnung der Übernahmegebühr die Grundgebühr.				
	Anmerkung 12.7d Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 beinhalten eine Standardpräsentation der Liegenschaftskarte sowie die für die Mitteilung der Veränderungen im Liegenschaftskataster erforderlichen Auszüge aus den Katasternachweisen.				
12.7.3	Bereinigung oder Ergänzung eingereicherter Vermessungsschriften aufgrund geringfügiger Mängel				Überführt zu Tz. 220.3 (neu)
	- Zeitgebühren nach 11.1				
13	Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde				Überführt zu Tz. 234 (neu)
13.1	Kopien von Vermessungsrissen				
	- je Riss	15 EUR			
	- mindestens jedoch je Antrag	50 EUR			
13.2	Abschriften oder Auszüge aus Katasterbüchern, Ausfertigung von Veränderungsnachweisen				
	- je Seite	0,75 EUR			
	- mindestens jedoch je Antrag	50 EUR			
	Anmerkung 13.2 Zuzüglich Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach 11.2				
13.3	Auszüge aus den Nachweisen des Raumbezugs und Punktübersichten				Überführt zu Tz. 232.4 (neu)
	- je Seite/Blattausschnitt	15 EUR			
	- mindestens jedoch je Antrag	50 EUR			

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen		Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
13.4	Zugang zum Geobasisdatendienst der Katasterbehörde für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zur Nutzung für Beratungszwecke					Überführt zu Tz. 234 (neu)
	- je registriertem Nutzer und Jahr	200 EUR				
14	Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbe- hörde					
14.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei				Aufgenommen unter Tz. 13.1 (neu)
14.2	Schriftliche Auskünfte					Aufgenommen unter Tz. 13.2 (neu)
	a) für den Betroffenen, der damit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhält	gebührenfrei				
	b) für sonstige Antragsteller					
	- Zeitgebühren gemäß 11.1					
14.3	Bescheinigungen (z.B. Grenzeinhaltsbescheini- gung, Entfernungsbeseinigung, Identitätsbescheinigung),		215.	Erteilung einer Bescheini- gung - Grenzeinhaltsbescheini- gung, Entfernungsbeseinigung, Identitätsbescheini- gung, je Bescheinigung	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR	Redaktionellen Anpassung erfor- derlich, um auf die Amtshandlung abzustellen, nicht das Produkt Aufwandsgerechte Gebühr einge- führt, da zeitintensive Recherchen erforderlich werden können
	- je Bescheinigung	50 EUR				
			216.	Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken	gebührenfrei	Gebührenfrei gemäß § 12 Abs. 4 VermKatG Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen
14.4	Unschädlichkeitszeugnis					Aufgenommen unter Tz. 222 (neu)
14.4.1	Erteilung eines Unschädlichkeits- zeugnisses oder Ablehnung der Er- teilung					
	- bis zu zehn Beteiligte	200 EUR				
14.4.2	Zuschlag zu 14.4.1 für je weitere angefangene zehn Beteiligte	70 EUR				

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor		Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
14.4.3	Durchführung einer Anhörung - Zeitgebühr nach 11.1, - Auslagen nach 11.2					Aufgenommen unter Tz. 221.2 (neu)
			22.	Führung des Liegen- schaftskatasters		Als neuen Gliederungspunkt aufge- nommen Prozesssicht: Führung (Produktion)
12.7	Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen in das Liegen- schaftskataster		220.	Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen der amtlichen Vermessungsstel- len in das Liegenschaftskata- ster		Von Tz. 12.7 (alt) hierher übertra- gen Konkretisierung dient dazu, Amts- handlungen anderer öffentlicher Stellen auszuschließen
12.7.1	Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1		220. 1.	Übernahme der Ergebnisse von Liegenschaftsvermes- sungen a) an Flurstücken (Tz. 211.1., 211.2., 211.3., 211.4.) oder b) an Gebäuden (Tz. 212.)		Redaktionelle Konkretisierung dient der Verbesserung der Rechtsan- wendung
	- Grundgebühr	200 EUR		- Grundgebühr	250 EUR	
	- zuzüglich Ergänzungsgebühr nach 12.7.2			- zuzüglich Ergänzungsge- bühr	nach Tz. 220.2.	
	Anmerkung 12.7a Es ist höchstens eine Grundgebühr je Baukörper zu erheben.					Überführt zur Anmerkung 220a
12.7.2	Ergänzungsgebühr als Bruchteil der für die Durchführung der Liegen- schaftsvermessung zu erhebenden Gebühren in Höhe von		220. 2.	Ergänzungsgebühr als Bruchteil der Gebühr für die Durchführung der Liegen- schaftsvermessung zu erhe- benden Gebühren		Ergänzend zu den Ausführungen der Tz. 12.7.1 (alt) und 12.7.2 (alt) VermWertKostV, werden die unter- schiedlichen Interpretationsmöglich- keiten des Verordnungstextes da- hingehend aufgelöst, dass die Er- gänzungsgebühr auch auf die Ab- markung (Tz. 12.4 (alt)) anzuwen- den ist, weil diese ein unverzichtba- rer Teil der Amtshandlungen „Zerle- gung“ und „Grenzfeststellung“ ist.

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
					(vgl. Nr. 2 BremVermKatAmts-Verf- VV)
	a) Zerlegung (12.1) mit Abmarkung (12.4)	35 v. H.	a) Zerlegung mit Abmarkung	35 v. H. der Ge- bühr nach Tz. 211.1. oder Tz. 211.3.	
	b) Grenzfeststellung (12.2) mit Ab- markung (12.4)	20 v. H.	b) Grenzfeststellung mit Ab- markung	20 v. H. der Gebühr nach Tz. 211.2. oder Tz. 211.3.	
	c) Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen (12.5.1)	30 v. H.	c) Gebäudeeinmessung	30 v. H. der Gebühr nach Tz. 212.	
			Zu Tz. 220., Anmerkung a Es ist höchstens eine Grund- gebühr je Baukörper zu erhe- ben.		
	Anmerkung 12.7b Bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen unterschiedlicher Art sind die für die jeweilige Art der Amtshandlung zutreffenden Pro- zentsätze nach 12.7.2 bei der Ablei- tung der Übernahmegebühr anzu- halten. Die bei gleichzeitig durchge- führten Amtshandlungen nicht zu erhebenden Grundgebühren sind auch bei der Ableitung der Über- nahmegebühr nicht zu berücksichti- gen.		Zu Tz. 220., Anmerkung b Bei gleichzeitig durchgeführ- ten Vermessungen unter- schiedlicher Art sind die für die jeweilige Art der Amts- handlung zutreffenden Pro- zentsätze nach 220.2 bei der Ableitung der Übernahmege- bühr anzuhalten. Die bei gleichzeitig durchgeführten Amtshandlungen nicht zu er- hebenden Grundgebühren sind auch bei der Ableitung der Übernahmegebühr nicht zu berücksichtigen.		

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	Anmerkung 12.7c Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 c) entfallen, sofern von Gebäudeeinemessungen auf dem Grundstück ausschließlich Gebäude oder Grundrissveränderungen betroffen sind, deren gesamte Baukosten 20 000 EUR nicht übersteigen. Bei der Einmessung von Gebäuden mit Baukosten über 20 000 und bis zu 50 000 EUR entfällt bei der Berechnung der Übernahmegebühr die Grundgebühr.		Zu Tz. 220., Anmerkung c Die Gebühren nach Tz. 220.1. und Tz. 220.2. c) entfallen, sofern von Gebäudeeinemessungen auf dem Grundstück ausschließlich Gebäude oder Grundrissveränderungen betroffen sind, deren gesamte Baukosten 20 000 EUR nicht übersteigen. Bei der Einmessung von Gebäuden mit Baukosten über 20 000 und bis zu 50 000 EUR entfällt bei der Berechnung der Übernahmegebühr die Grundgebühr.		
	Anmerkung 12.7d Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 beinhalten eine Standardpräsentation der Liegenschaftskarte sowie die für die Mitteilung der Veränderungen im Liegenschaftskataster erforderlichen Auszüge aus den Katasternachweisen.		Zu Tz. 220., Anmerkung d Die Gebühren nach Tz. 220.1. und Tz. 220.2. beinhalten eine Standardpräsentation Liegenschaftskarte sowie die für die Mitteilung der Veränderungen im Liegenschaftskataster erforderlichen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster.		Redaktionelle Änderung dient der Rechtsklarheit
12.7.3	Bereinigung oder Ergänzung eingereicherter Vermessungsschriften aufgrund geringfügiger Mängel		220.3. Bereinigung oder Ergänzung eingereicherter Vermessungsschriften aufgrund geringfügiger Mängel	Zeitaufwand nach Tz. 11.	
14.4	Unschädlichkeitszeugnis		221. Bearbeitung eines Unschädlichkeitszeugnisses		Redaktionelle Anpassung erforderlich, um auf die Amtshandlung abzustellen und nicht das Produkt

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen		Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
14.4.1	Erteilung eines Unschädlichkeits- zeugnisses oder Ablehnung der Er- teilung		221. 1.	Erteilung oder Ablehnung ei- nes Unschädlichkeitszeugnis- ses		Ergänzung erweitert den Bereich der Gebührenerhebung, da auch Prüfaufwand entsteht, wenn kein ZU erteilt werden kann
	- bis zu zehn Beteiligte	200 EUR		a) bis zu fünf Beteiligte	600 EUR	Anzahl der Beteiligten auf fünf redu- ziert, vgl. NI-KOVerm
14.4.2	Zuschlag zu 14.4.1 für je weitere angefangene zehn Beteiligte	70 EUR		b) Zuschlag für je weitere an- gefangene fünf Beteiligte	150 EUR	Anzahl der Beteiligten auf fünf redu- ziert, vgl. NI-KOVerm
14.4.3	Durchführung einer Anhörung - Zeitgebühr nach 11.1, - Auslagen nach 11.2		221. 2.	Durchführung einer Anhörung	Zeitaufwand nach Tz. 11. und Auslagen nach Tz. 12.2.	Auslagen sind immer zu erheben, wenn sie anfallen (vgl. Tz. 12)
			222.	Bearbeitung einer Bescheini- gung über die Nichtbetroffen- heit nach § 1026 BGB oder über die Lage anderer Belas- tungen	Zeitaufwand nach Tz. 11.	Neuer Gebührentatbestand aufge- nommen, dient der Rechtsklarheit
2	Geobasisdaten		23.	Bereitstellung von Geoba- sisdaten		Redaktionelle Anpassung, um auf die Amtshandlung abzustellen, nicht das Produkt Prozesssicht: Bereitstellung (Ver- trieb)
			230 .	Online-Bereitstellung von hochwertigen Datensätzen gemäß § 10 Absatz 3 DNG		Ergänzung erforderlich aufgrund höherrangigen Rechts Umfasst den landesweiten Daten- satz mit allen Inhalten (open Data); manuelle Bereitstellung eines Aus- schnitts ist gebührenpflichtig
			230. 1.	ALKIS-Daten, ohne Eigen- tumsangaben gemäß § 9 Ab- satz 2 Vermessungs- und Ka- statergesetz	gebührenfrei	Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen
			230. 2.	Hauskoordinaten (Adressda- ten)	gebührenfrei	Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen		Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
			230. 3.	Hausumringe	gebührenfrei	Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen
			230. 4.	3D-Gebäudemodelle mit Level of Detail 2 (LoD2)	gebührenfrei	Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen
			230. 5.	Verwaltungseinheiten	gebührenfrei	Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen
			230. 6.	Digitales Basis-Landschafts- modell (Basis-DLM),	gebührenfrei	Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen
			230. 7.	Digitale Geländemodelle (DGM1)	gebührenfrei	Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen
			230. 8.	Digitale Oberflächenmodelle mit einer Rasterweite von 1 m (DOM1)	gebührenfrei	Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen
			230. 9.	Digitale Orthophotos mit Bo- denauflösung 10 cm (DOP)	gebührenfrei	Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen Angabe zur Bodenauflösung strei- chen; DOP20 werden nicht mehr produziert; hochauflösender als DOP10 unterliegen dem Daten- schutz und sind nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 a) aa) DNG nicht Open Data; Be- reitstellung einer höheren Auflö- sung wäre gebührenpflichtig
			230. 10.	Amtliche Basiskarte 1 : 5000 (ABK5)	gebührenfrei	Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen In analoger Auslegung der AdV- Beschlüsse P 2023/10 und 2024/5
20	Berechnungsgrundlagen der Ge- bührenermittlung zur Bereitstel- lung und zum Recht der Nutzung von Geobasisdaten		231.	Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung zur Ab- gabe und zur Nutzung von Geobasisdaten		Redaktionelle Anpassung, um auf die Amtshandlung abzustellen und nicht das Produkt
	Anmerkung 20a			Zu Tz. 231., Anmerkung a Für die Abgabe und das Recht zur Nutzung von Ge- obasisdaten werden einmalig		Gemäß Nr. 1.1 AdV-Gebührenricht- linie, Kernaussage: (nur noch) eine Gebühr für Abgabe und Nutzungs- recht, nicht zwei;

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	Für die Bereitstellung oder das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten werden einmalig oder jährlich Gebühren erhoben.		oder jährlich Gebühren erhoben.		jährliche Gebühr für die Bereitstellung von Diensten oder dem Zugang zu 3A-Web. Abgabe umfasst die manuelle Übermittlung in schriftlicher oder elektronischer Form; im Gegensatz zur Online-Bereitstellung (für den digitalen Abruf)
	Anmerkung 20b Für die Bereitstellung von Geobasisdaten wird eine Bereitstellungsgebühr auf der Basis der produktbezogenen Basisbeträge, multipliziert mit mengenbezogenen Faktoren ermittelt. Die mengenbezogenen Faktoren richten sich in Abhängigkeit von dem Produkt jeweils nach der				An dieser Stelle entbehrlich, da diese Regelung in den wenigen betroffenen Gebührentatbeständen direkt eingearbeitet worden ist
	a) Anzahl von Mehrausfertigungen (z.B. bei analogen Produkten),				
	b) Objektanzahl (z.B. bei Vektordaten),				
	c) betreffende Fläche (bei Offline-Abgabe von Daten der Geotopographie).				Entbehrlich durch die Abrechnung nach Zeitaufwand
	Anmerkung 20c Werden offline abgegebene Geobasisdaten turnusmäßig aktualisiert, werden Aktualisierungsgebühren nach 20.3 erhoben.				Zukünftig keine Unterscheidung mehr zwischen erstmaliger Abgabe und Aktualisierung, beides ist nach Zeitaufwand abzurechnen (Tz. 233.5 (neu))
	Anmerkung 20d Für die Bereitstellung von Geobasisdaten über Dienste sind 20.5.1 und 20.5.2 anzuhalten.				Entbehrlich, da nach Zeitaufwand abgerechnet wird

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	Anmerkung 20e Zusätzlich zur Bereitstellungsge- bühr werden Nutzungsgebühren nach 20.6 für das Recht zur Nut- zung erhoben.				Nr. 1 AdV-Gebührenrichtlinie 4.0: <i>eine</i> Gebühr für Bereitstellung und das Recht zur Nutzung von Geoba- sisdaten → Anmerkung streichen
	Anmerkung 20f Die Mindestgebühr für die Abgabe oder das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten richtet sich nach 20.4.2a).				An dieser Stelle streichen und bei den Gebührentatbeständen neu aufgeführt
	Anmerkung 20g Bei der offline-Abgabe von Geoba- sisdaten sind die Aufwände für Standarddatenträger und der Zeit- aufwand für die zur Abgabe not- wendige Aufbereitung der vorhan- denen Geobasisdatensätze grund- sätzlich in der Bereitstellungsge- bühr enthalten. Für speziell auf den Datennutzer zugeschnittene inhaltli- che oder räumliche Datenaufberei- tungen oder die Transformation in spezielle Datenformate gelten die Zeitgebühren nach 11.1 und die Mindestgebühr nach 20.4.2b).				Verschieben zu Anmerkung 233.5 (neu)
20.1	Mengenbezogene Gebührenfakto- ren				
20.1.1	Informationsmenge (Objekte)	Faktor			An dieser Stelle entbehrlich, da in Tz. 233.1 (neu) für ALKIS und Tz. 233.4 (neu) für AFIS) direkt einge- arbeitet
	- bis 1000 Objekte	1,000			
	- 1 001 bis 10 000 Objekte	0,500			
	- 10 001 bis 100 000 Objekte	0,250			
	- 10 0001 und mehr Objekte	0,125			

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	Anmerkung 20.1 Sofern Geobasisdaten objektbezo- gen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Objektanzahl. Die Berechnung er- folgt je Datensatz bzw. Produkt.				
20.1.2	Mehrausfertigungen von Präsentati- onsausgaben, die in einem Arbeits- gang mit der Erstaufertigung er- stellt werden				streichen, da Mehrausfertigungen nicht mehr nachgefragt werden
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühr für die Erstaufertigung in Höhe von	20 v. H.			
20.2	Abgesenkte Vektordaten	Faktor			Entbehrlich durch Open Data und die Abrechnung nach Zeitaufwand (s. Tz. 233.5)
	Datenformatabhängiger Gebühren- faktor bei der Abgabe von standard- mäßig im Vektorformat geführten Geobasisdaten wie z. B. ALKIS, ATKIS-Basis-DLM, ATKIS-DGM im Rasterformat (abgesenkte Vektor- daten)	0,250			
	Anmerkung 20.2 Die Höhe der Gebühr bei Abgabe von abgesenkten Vektordaten ergibt sich aus dem Basisbetrag, multipliziert mit der Anzahl der Ob- jekte, multipliziert mit dem jeweili- gen Faktor nach 20.2				
20.3	Aktualisierungsgebühren für die Be- reitstellung aktualisierter digitaler Geobasisdaten (Offline-Bereitstel- lung)				Entbehrlich durch die Abrechnung nach Zeitaufwand (Tz. 233.5)
	a) Geobasisdaten des Liegen- schaftskatasters (22.0) und				

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	daraus abgeleiteter Produkte (22.5 bis 22.6)				
	- Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von	35 v. H.			
	b) Geobasisdaten der Geotopographie (22.1 bis 22.4)				
	- Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von	18 v. H.			
20.4	Mindestgebühr				Gemäß Nr. 1.3 AdV Gebührenerichtlinie 4.0 Mindestgebühr immer bei der jeweiligen Tz. angeben und hier streichen
	a) Bereitstellung oder Erteilung eines Rechts zur Nutzung von digitalen Geobasisdaten, je Antrag bzw. bei Nutzung von Diensten jährlich mindestens	50 EUR			
	b) Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in spezielle Datenformate nach Zeitgebühren nach 11.1, je Antrag mindestens	100 EUR			Verschoben zu Tz. 233.5 (neu) Die Gebühr ist in den Fällen zu erheben, in denen die Aufbereitung oder Umsetzung von Geobasisdaten manuelle Eingriffe erfordern, die bei den im Ausgabesystem vorgegebenen standardisierten Ausgabeformen nicht anfallen (z.B. die Auswahl einzelner Objektarten für thematische Präsentationen oder die Konvertierung von Geobasisdaten in spezielle Datenformate). (vgl. Nr. 2 BremVermKatAmts-Verf-VV)

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
20.5	Bereitstellung von Datensätzen über Dienste				Durch die Einführung von Open Data (Bereitstellung von Standard- datensätzen über Dienste) ist die- ser Gebührentatbestand tlw. obso- let → Standarddatensätze verschoben nach Tz. 230 (neu) gebührenfrei oder Kundenindividuelle Datensätze ver- schoben nach Tz. 233.7 (neu)
20.5.1	Bereitstellungsgebühr für Down- loaddienste (Online- Bereitstellung von Objektdaten)				Standarddatensätze verschoben nach Tz. 230 (neu) Geodatendienste verschoben nach Tz. 233.7 (neu)
	- Gebühr als Bruchteil der jeweili- gen Bereitstellungsgebühr in Höhe von	100 v. H.			
20.5.2	Bereitstellungsgebühr für Darstel- lungsdienste (Online- Bereitstellung von Rasterdaten)				
	a) Geobasisdaten des Liegen- schaftskatasters (22.0) und daraus abgeleiteter Produkte (22.5 bis 22.6)				
	- jährliche Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von	3 v. H.			
	b) Geobasisdaten der Geotopogra- phie (22.1 bis 22.4)				
	- jährliche Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von	3 v. H.			
20.6	Gebühr für das Recht zur Nutzung von Daten				Gemäß Nr. 1.1 AdV-Gebührenricht- linie 4.0 nur eine Gebühr für die Be-

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
					reitstellung und das Recht zur Nut- zung von Geobasisdaten → Anmer- kung entbehrlich
20.6.1	Interne Nutzung				
	Anmerkung 20.6a Interne Nutzung ist die Verwendung der Geobasisdaten für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch des Lizenznehmers einschließlich der Nutzung in einem internen In- formationssystem. Die Bereitstel- lungsgebühr beinhaltet das Recht zur internen Nutzung.				
20.6.2	Recht zur internen Nutzung durch Unternehmen, die mit dem Lizenz- nehmer verbunden sind (nicht auf ALKIS anwendbar, weder auf Prä- sentationsausgaben noch auf Da- tensätze)	Faktor			
	- bis einschließlich 2	1,5			
	- mehr als 2	2,5			
	Anmerkung 20.6b Die Gebühr für das Recht zur inter- nen Nutzung nach 20.6.2 ergibt sich durch Multiplikation der Bereit- stellungsgebühr mit dem jeweiligen Faktor.				
20.6.3	Externe Nutzung (nicht auf ALKIS- Datensätze anwendbar)				
	Die Verwertungsgebühr (Wieder- verkauf) beträgt als Bruchteil der je- weiligen Bereitstellungsgebühr	60 v. H.			
	Anmerkung 20.6c Externe Nutzung ist jede Weiter- gabe von Geobasisdaten durch den				

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor		Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung. Für dieses Recht werden zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr Gebühren für das Recht der Nutzung erhoben.					
21	Präsentationsausgaben		232.	Abruf oder Abgabe von amtlichen Präsentationsausgaben		In analoger (Papier) oder elektronischer Form (pdf)
			232. 1.	Prüfung des berechtigten Interesses	50 EUR zzgl. Gebühr nach Tz. 232.2.3. oder nach Tz. 232.3.3. bis Tz. 232.3.5.	Kalkulation: 0,5 Std. mD
			232. 2.	Abruf von ALKIS-Präsentationsausgaben		Redaktionelle Anpassung analog zur AdV-Gebührenrichtlinie 4.0, Anlage B1
			232. 2.1.	Liegenschaftskarte, bis einschließlich DIN A3	20 EUR	Gemäß AdV-Gebührenrichtlinie 4.0, Anlage B1 DIN A3 – DIN A0 sind derzeit technisch nicht als Abruf möglich
			232. 2.2.	Flurstücksnachweis	10 EUR	Gemäß AdV-Gebührenrichtlinie 4.0, Anlage B1
			232. 2.3.	Flurstücks- und Eigentümersnachweis	10 EUR	Gemäß AdV-Gebührenrichtlinie 4.0, Anlage B1
21.0	Liegenschaftskataster (ALKIS-Standard- Präsentationsausgaben)		232. 3 .	Abgabe von ALKIS-Präsentationsausgaben		
	- bis Format DIN A3	25 EUR	232. 3.1.	Liegenschaftskarte	50 EUR	Kalkulation: 0,5 Std. mD, Gebühr ist unabhängig vom Papierformat
	- größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0	60 EUR				

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen		Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
			232. 3.2.	Flurstücksnachweis	50 EUR	Kalkulation: 0,5 Std. mD
			232. 3.3.	Flurstücks und Eigentümer- nachweis	50 EUR	Kalkulation: 0,5 Std. mD
			232. 3.4.	Grundstücksnachweis	50 EUR	Kalkulation: 0,5 Std. mD
			232. 3.5.	Bestandsnachweis	50 EUR	Kalkulation: 0,5 Std. mD
	Anmerkung 21.0 Zuzüglich Gebühren für Beglaubig- ungen gemäß AllKostV und Ausla- gen nach 11.2					
21.1	Topographische Karten Amtliche Basiskarte 1:5 000 (ABK5)		232. 3.6.	Amtliche Basiskarte 1 : 5000 (ABK5)	50 EUR	Kalkulation: 0,5 Std. mD
	- bis Format DIN A3	25 EUR				
	- größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0	60 EUR				
21.2	entfallen					
21.3	Luftbilderzeugnisse					Subsumiert unter Tz. 233.5 (kun- denindividuellen Leistungen)
21.3.1	Historische Luftbilder auf Papier					
	- bis DIN A3	25 EUR				
21.3.2	Individuelles Orthophoto					
	- objektbezogen, DIN A3, auf Pho- topapier	50 EUR				
13.3	Auszüge aus den Nachweisen des Raumbezugs und Punktübersichten		232. 4.	Abgabe von AFIS-Präsentati- onsausgaben (Höhenfest- punkte)		Neuen Gliederungspunkt zur Ver- besserung der Lesbarkeit aufge- nommen Von Tz. 13.3 (alt) hierher überführt Gebührentatbestand beinhaltet nur Höhenfestpunkte;

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor		Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
						Lagefestpunktfeld wird nicht mehr gepflegt; Schwerefestpunkt und Ge- odätische Grundnetzpunkte gibt es nicht in der FHB Nur Abgabe, da Abruf technisch nicht möglich.
	- je Seite/Blattausschnitt	15 EUR				
	- mindestens jedoch je Antrag	50 EUR				
			232. 4.1.	Punktliste, pro angefangene 50 Punkte	20 EUR mindestens 50 EUR	Gemäß AdV-Gebührenrichtlinie 4.0, Anlage A1
			232. 4.2.	Einzelnachweis, einschließ- lich Punktbeschreibung	10 EUR mindestens 50 EUR	Gemäß AdV-Gebührenrichtlinie 4.0, Anlage A1
			232. 4.3.	Festpunktübersichten, bis einschließlich DIN A3	10 EUR mindestens 50 EUR	Gemäß AdV-Gebührenrichtlinie 4.0, Anlage A1
			232. 4.4.	Festpunktübersichten, größer DIN A3	20 EUR mindestens 50 EUR	Gemäß AdV-Gebührenrichtlinie 4.0, Anlage A1
22	Digitale Geobasisdaten		233.	Bereitstellung von Geobasis- daten		Redaktionelle Anpassung erforder- lich, um auf die Amtshandlung ab- zustellen und nicht das Produkt ...daten sind immer digital
			233. 1.	Abgabe von ALKIS-Daten		
22.0	Datensätze des Liegenschaftskata- sters (ALKIS-Standard-Datensätze)					Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
22.0.1	Flurstücke, Basisbetrag je Objekt	1,80 EUR				Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
22.0.2	Gebäude, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR				Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
22.0.3	Tatsächliche Nutzung, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR				Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor		Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
22.0.4	Bodenschätzung, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR				Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
22.0.5	Eigentümer, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR	233. 1.1.	ALKIS-Datensätze, Eigen- tumsangaben, je Grundbuch- kennzeichen (Objekt), Staffel- gebühr	mindestens 50 EUR	Redaktionelle Ergänzung zur Ver- besserung der Rechtsanwendung Eigentumsangaben beinhaltet Na- men, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümer/Erbbauberechtigten Bei 240.000 Grundbuchkennzei- chen in FHB → 41.050 EUR
				- für das 1. bis 1000. Objekt, je Objekt	0,90 EUR	Gemäß AdV Gebührenrichtlinie 4.0, Anlage B3
				- für das 1001. bis 10 000. Objekt, je Objekt	0,45 EUR	Staffel analog NI-KOVerm
				- für das 10 001. bis 100 000. Objekt, je Objekt	0,23 EUR	Staffel analog NI-KOVerm
				- ab dem 100 001 Objekt, je Objekt	0,11 EUR	Staffel analog NI-KOVerm
22.0.6	Komplettabgabe auf Basis Flur- stück	4,10 EUR				Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
22.0.7	Komplettabgabe auf Basis Flur- stück – ohne Eigentümerangaben -	3,60 EUR				Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
	Anmerkung 22.6 Die Gebühr für Hauskoordinaten und Hausumringe ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der jeweiligen Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem Faktor nach 20.1.1.			Zu Tz. 233.1., Anmerkung Die Gebühr für Datensätze der Eigentumsangaben ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der Anzahl der Grundbuchkennzeichen.		Anpassung dient der Rechtsklar- heit; maßgebliche Einheit für Eigen- tumsangaben im Grundbuch ist das Grundbuchkennzeichen
			233. 1.2.	Auskunft aus dem ALKIS (Ei- gentumsangaben) in Sozial- verwaltungsverfahren	kostenfrei	Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen Kostenfrei gemäß § 64 Absatz 2 SGB X
22.1	Digitale Topographische Karten		233. 2.	Abgabe von ATKIS-Produk- ten		

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
22.1.1	Amtliche Basiskarte 1: 5 000 (ABK 5) Basisbetrag je angefangene 1 km² Naturfläche	7,50 EUR			Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
22.1.2	Digitale Topographische Karten (ATKIS-DTK) DTK 1 : 25 000 / 1 : 50 000 / 1 : 100 000 Basisbetrag je angefangene 1 km² Naturfläche				Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
	a) ATKIS-DTK25	1,00 EUR			
	b) ATKIS-DTK50	0,30 EUR			
	c) ATKIS-DTK100	0,10 EUR			
22.1.3	Bei Abgabe einzelner Objektarten- bereiche der DTK sind die Basisbe- träge jeweils mit folgendem Faktor zu multiplizieren:				Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
	Grundriss/Schrift	0,60 EUR			
	Vegetation	0,15 EUR			
	Gewässer	0,10 EUR			
	Höhenlinien	0,15 EUR			
22.2	Digitale Landschaftsmodelle				Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
22.2.1	Digitales Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) -Datenbestand aller Objektartenbe- reiche Basisbetrag je angefangene 1 km² Naturfläche	7,50 EUR			Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
22.2.2	Entfallen				
22.2.3	Digitales Landschaftsmodell (AT- KIS-DLM50) - Datenbestand aller Objektartenbe- reiche Basisbetrag je angefangene 1 km² Naturfläche	2 EUR			Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen		Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	Anmerkung 22.2 Bei Abgabe einzelner Objektarten- bereiche des DLM sind die Basis- beträge jeweils mit folgendem Fak- tor zu multiplizieren:	Faktor				Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
	a) Siedlung	0,35				
	b) Verkehr	0,35				
	c) Vegetation	0,15				
	d) Gewässer	0,10				
	e) Gebiete	0,05				
	f) Relief	0,15				
22.3	Digitale Geländemodelle Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche					Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
	ATKIS-DGM1	80 EUR				
	ATKIS-DGM5	20 EUR				
			233. 2.1.	Digitale Oberflächenmodelle a) Texturiertes Oberflächen- modell (3D-Mesh) b) 3D-Punktwolke	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR	Max. Grenzkosten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 DNG zulässig DOM (Laserscann) und bDOM sind gebührenfrei, da Primärdaten; Aber 3D-Mesh und 3D-Punktwolke sind abgeleitete Daten und unterlie- gen somit nicht dem DNG; eine Ge- bühr ist zu erheben
22.4	Digitale Orthophotos und Luftbilder		233. 3.	Abgabe von Digitalen Ortho- photos (DOP) und Luftbildern		Redaktionelle Anpassung, um auf die Amtshandlung abzustellen, nicht auf das Produkt
22.4.1	Orthophotos (ATKIS-DOP20) Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	9 EUR				Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
22.4.2	Orthophotos (Dop10) Basisbetrag, je angefangene 1 km ² Naturfläche	40 EUR				

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen		Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
			233. 3.1.	Digitale Orthophotos (DOP) mit einer Bodenauflösung von 10 cm oder höher	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR	Kein Anwendungsbereich des DNG, vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 a) aa) DNG
22.4.3	Orientierte Luftbilder CIR oder RGB, TIF-Format, 10 cm Bodenauflösung		233. 3.2.	Orientierte Luftbilder CIR oder RGB	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR	Max. Grenzkosten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 DNG zulässig
	- je angefangene 1 km² Naturfläche	40 EUR				
			233. 3.3.	Schrägluftbilder	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR	Neuer Gebührentatbestand einge- führt Max. Grenzkosten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 DNG zulässig
22.5	3D-Gebäudemodelle					
22.5.1	a) LoD1 (Level of Detail 1) Basisbetrag je Objekt	0,27 EUR				Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
22.5.2	b) LoD2 (Level of Detail 2) Basisbetrag je Objekt	0,65 EUR				Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
	Anmerkung 22.5 Die Gebühr errechnet sich aus dem jeweiligen Basisbetrag je Objekt, multipliziert mit der Anzahl der Ob- jekte und dem Faktor nach 20.1.1					
22.6	Hauskoordinaten, Hausumringe					
22.6.1	Hauskoordinaten Basisbetrag je Objekt	0,15 EUR				Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
22.6.2	Hausumringe Basisbetrag je Objekt	0,12 EUR				Entbehrlich, da gebührenfreie On- line-Bereitstellung
	Anmerkung 22.6 Die Gebühr für Hauskoordinaten und Hausumringe ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der jeweiligen Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem Faktor nach 20.1.1.					

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen		Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
			233. 4.	Abgabe von AFIS-Datensät- zen, je Höhenfestpunkt, Re- ferenzstationspunkt (Objekt), Staffelgebühr	mindestens 50 EUR	Gemäß AdV Gebührenrichtlinie 4.0, Anlage A2 Ohne Grundnetzpunkte und Schwe- refestpunkte, da nicht in FHB vor- handen
				- für das 1. bis 1000. Objekt, je Objekt	0,09 EUR	
				- für das 1001. bis 10.000. Objekt, je Objekt	0,045 EUR	0,5 x 0,09 EUR
				Zu Tz. 233.4., Anmerkung Die Gebühr für die Datens- ätze des AFIS ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der Anzahl der Fest- punkte.		
20.4	Mindestgebühr b) Nutzerorientierte Datenaufberei- tung oder Konvertierung in spezielle Datenformate nach Zeitgebühren nach 11.1, je Antrag mindestens	100 EUR	233. 5.	Abgabe von Geobasisdaten im Zusammenhang mit kun- denindividuellen Leistungen (Sonderleistungen)	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR	Verschober von 20.4b (alt) Max. Grenzkosten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 DNG zulässig
	Anmerkung 20g Bei der offline-Abgabe von Geoba- sisdaten sind die Aufwände für Standarddatenträger und der Zeit- aufwand für die zur Abgabe not- wendige Aufbereitung der vorhan- denen Geobasisdatensätze grund- sätzlich in der Bereitstellungsge- bühr enthalten. Für speziell auf den Datennutzer zugeschnittene inhaltli- che oder räumliche Datenaufberei- tungen oder die Transformation in spezielle Datenformate gelten die Zeitgebühren nach 11.1 und die Mindestgebühr nach 20.4.2b).			Zu Tz. 233.5., Anmerkung Bei der Abgabe von Geoba- sisdaten sind die Aufwände für Standarddatenträger und der Zeitaufwand für die zur Abgabe notwendige Aufberei- tung der vorhandenen Ge- obasisdatensätze in der Re- gel in der Gebühr für die Ab- gabe des Datensatzes ent- halten. Für speziell auf die Kundenwünsche zugeschnit- tene inhaltliche oder räumli- che Datenaufbereitungen oder die Transformation in		Verschober von Anmerkung 20g (alt)

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
				spezielle Datenformate ist zu- sätzlich die Gebühr nach Tz. 233.1 oder 233.4 anzuset- zen.	
13.4	Zugang zum Geobasisdatendienst der Katasterbehörde für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zur Nutzung für Beratungszwecke		233. 6.	Bereitstellung von Geobasis- daten über Automatisierte Abrufverfahren	Diesen Gebührentatbestand neu für jedermann geöffnet
	- je registriertem Nutzer und Jahr	200 EUR	233. 6.1.	Registrierung und Nutzerver- waltung, je Vereinbarung und Jahr	Analog zu NI-KOVerm, Tz. 5.1 auf- genommen (mangels belastbarer bremischer Zahlen)
			233. 6.1.1 .	Ein Vereinbarungspartner mit Profil ohne Eigentumsangaben	Umfasst den Zugang über 3A Web
				- Grundgebühr	200 EUR
			233. 6.1.2 .	Ein Vereinbarungspartner mit Profil mit Eigentumsangaben	Umfasst den Zugang über 3A Web zu Sachdaten und sofern zulässig zu personenbezogenen Daten
				- Grundgebühr	400 EUR
				- Zuschlag für das Abrufver- fahren von Vermessungsun- terlagen durch ÖbVI	120 EUR
			233. 6.1.3 .	Erstmalige Registrierung von Nutzerinnen oder Nutzern oder Änderung von Nutzerin- nen oder Nutzern eines Ver- einbarungspartners	50 EUR

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen		Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
20.5	Bereitstellung von Datensätzen über Dienste		233. 7.	Bereitstellung von Geodaten- diensten (Onlinebereitstel- lung von Objektdaten)		Tz. 20.5 (alt) überarbeitet Gebührentatbestände in Anlehnung an NI-KOVerm, Tz. 5.2 aufgenom- men (mangels belastbarer breimi- scher Zahlen), aber abweichend von NI konsequent auf den Auf- wand abgestellt keine Unterscheidung zwischen Darstellungsdienst oder Download- dienst
				Zu Tz. 233.7, Anmerkung Aufwendungen für den Be- trieb der Infrastruktur sind als Auslagen zu erheben.		
20.5.1	Bereitstellungsgebühr für Down- loaddienste (Online-Bereitstellung von Objektdaten)		233. 7.1.	Erstmalige Bereitstellung AL- KIS-Datensätze		
	- Gebühr als Bruchteil der jeweili- gen Bereitstellungsgebühr in Höhe von	100 v. H.	233. 7.1.1 .	Grundausrüstung ALKIS-Da- tensätze	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR	
				Zu Tz. 233.7.1.1., Anmer- kung Erstmalige Bereitstellung der gebührenfreien ALKIS-Da- tensätze (Flurstücke, Ge- bäude, Tatsächliche Nut- zung, Landnutzung, Boden- schätzung, Hausumringe) in aufbereiteter Form.		
20.5.2	Bereitstellungsgebühr für Darstel- lungsdienste (Online- Bereitstellung von Rasterdaten)		233. 7.1.2 .	Zuschlag für Eigentumsanga- ben	nach Tz. 233.1.1.	
			233. 7.2.	Aktualisierung		

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen		Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
			233. 7.2.1 .	für den Zeitraum der seit der letzten Abgabe oder Aktualisierung vergangen ist, je Abgabe	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR	
			233. 7.2.2 .	Zuschlag Eigentumsangaben für den Zeitraum der seit der letzten Abgabe oder Aktualisierung vergangen ist	10 v. H. nach Tz. 233.1.1.	Prozentsatz analog zur durchschnittlichen Anzahl der Eigentumsänderung angesetzt
	a) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (22.0) und daraus abgeleiteter Produkte (22.5 bis 22.6)					
	- jährliche Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von	3 v. H.				
	b) Geobasisdaten der Geotopographie (22.1 bis 22.4)					
	- jährliche Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von	3 v. H.				
13	Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde		234.	Abgabe von Kopien aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters		überführt von Tz. 13 (alt), da diese Aufgabe zur Bereitstellung gehört und nur durch Stellen wahrgenommen werden kann, die einen vollständigen Zugang zu den maßgeblichen Dokumenten haben
13.1	Kopien von Vermessungsrissen		234. 1.	Kopien von Vermessungsrissen		
	- je Riss	15 EUR		- je Vermessungsriss	15 EUR mindestens 50 EUR	
	- mindestens jedoch je Antrag	50 EUR				
13.2	Abschriften oder Auszüge aus Katasterbüchern, Ausfertigung von Veränderungsnachweisen		234. 2.	Kopien von Katasterbüchern oder Veränderungsnachweisen		

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	- je Seite	0,75 EUR	- je Seite	1 EUR mindestens 50 EUR	
	- mindestens jedoch je Antrag	50 EUR			
	Anmerkung 13.2 Zuzüglich Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach 11.2		Zu Tz. 234.2., Anmerkung Zuzüglich einer Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach Tz. 12.2.		
3	Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen		3. Amtshandlungen der Aufsicht über die amtlichen Vermessungsstellen		Verbraucherpreisindex (VPI, Andere Waren und Dienstleistungen) 01/2020: 98,7 bis 06/2025: 126,9 → + 29 %
31	Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß § 3 bis § 6 des Bremischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (BremÖbVIG)	500 EUR	31. Bestellung als ÖbVI gemäß § 4 BremÖbVIG	650 EUR	Anhebung der Gebühr um rd. 29 % nach VPI Redaktionelle Anpassung und Kürzung zur Verbesserung der Lesbarkeit
32	Bestellung einer Stellvertretung für die nach dem BremÖbVIG - beliehene Person	100 EUR	32. Bestellung einer Stellvertretung gemäß § 21 BremÖbVIG	130 EUR	Anhebung der Gebühr um rd. 29 % nach VPI
33	Erteilung der Genehmigung zur Bildung einer Arbeits- und Bürogemeinschaft der Beliehenen	230 EUR	33. Genehmigung der beruflichen Zusammenarbeit gemäß § 16 BremÖbVIG	300 EUR	Anhebung der Gebühr um rd. 29 % nach VPI
34	Ausfertigung einer Bescheinigung für die nach dem BremÖbVIG - beliehene Person oder den Inhaber einer Befugnis zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen	50 EUR	34. Ausfertigung eines Amtsausweises für ÖbVI	65 EUR	Anhebung der Gebühr um rd. 29 % nach VPI Rechtsgrundlage für Messgenehmigung gemäß BremÖbVIG im Jahr 2009 entfallen
35	Zurücknahme der Bestellung gemäß § 8 BremÖbVIG	250 EUR	35. Zurücknahme der Bestellung gemäß § 8 BremÖbVIG	320 EUR	Anhebung der Gebühr um rd. 29 % nach VPI

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
36	Zurücknahme der Bestellung ge- mäß § 8 des Bremischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Ver- messungsingenieurinnen und Öff- entlich bestellten Vermessungs- ingenieure	250 EUR			Streichen, da Dopplung zu Tz. 35
4	Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch		4.	Amtshandlungen im Be- reich der amtlichen Werter- mittlung	
41	Ermittlung von Grundstückswerten		41.	Erstattung von Gutachten	Formulierung gemäß § 193 BauGB und § 5 Verordnung über die Gut- achterausschüsse für Grundstücks- werte nach dem Baugesetzbuch
	Anmerkung 41a Für Gutachten über Grundstücks- werte nach 41.1 bis 41.7 leitet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes ab, so- weit in den Anmerkungen nichts an- deres bestimmt ist. Auslagen sind gemäß 11.2 zu erheben.			Zu Tz. 41., Anmerkung a Für Gutachten über Grund- stückswerte nach Tz. 41.1. bis 41.7. leitet sich die Ge- bühr aus dem Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes ab, soweit in den Anmerkun- gen nichts anderes bestimmt ist. Auslagen sind nach Tz. 12.2. zu erheben.	
	Anmerkung 41b Fallen der Wertermittlungstichtag und der Zeitpunkt der Wertermitt- lung nicht zusammen, so ist für die Berechnung der Gebühren der auf den Zeitpunkt der Wertermittlung angepasste Verkehrswert maßge- bend.			Zu Tz. 41., Anmerkung b Fallen der Wertermittlungs- stichtag und der Zeitpunkt der Wertermittlung nicht zu- sammen, so ist für die Be- rechnung der Gebühren der auf den Zeitpunkt der Werter- mittlung angepasste Ver- kehrswert maßgebend.	
	Anmerkung 41c			Zu Tz. 41., Anmerkung c Sind Grundstücke mit sonsti- gen Rechten belastet, so ist	

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	Sind Grundstücke mit sonstigen Rechten belastet, so ist für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem Wert der Rechte maßgebend.			für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem Wert der Rechte maßgebend.	
	Anmerkung 41d Enthält ein Gutachten mehrere Wertermittlungstichtage, so ist zur Berechnung der Gebühren die Summe aus den einzelnen Verkehrswerten maßgebend.			Zu Tz. 41., Anmerkung d Wird ein Wertermittlungsobjekt zu mehreren Wertermittlungstichtagen bewertet, ist zur Berechnung der Gebühr die Summe aus den einzelnen Verkehrswerten maßgebend.	Redaktionelle Anpassung
				Zu Tz. 41., Anmerkung e Präsentationsausgaben des Liegenschaftskatasters sind als Auslagen abzurechnen.	Neu aufgenommen zur Rechtsklarheit (Ziel: Gleichbehandlung im Konkurrenzbereich)
				Zu Tz. 41., Anmerkung f Mit den Gebühren sind die Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter abgegolten.	
	Anmerkung 41e In den Gebühren sind die Kosten für bis zu 3 Ausfertigungen der Gutachten enthalten.			Zu Tz. 41., Anmerkung g In den Gebühren sind bis zu drei Ausfertigungen der Gutachten enthalten.	
41.1	Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken oder Rechten an Grundstücken		41.1.	Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken oder Rechten an Grundstücken	
	a) bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500 000 EUR			a) bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500 000 EUR	1 300 EUR zuzüglich eines Bruchteils Die Anpassung des Bruchteils ist nicht erforderlich, da die strukturelle

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
				des Verkehrs- wertes in Höhe von 4,5 v. T.	Erhöhung bereits durch die allge- meine Steigerung der Immobilien- preise berücksichtigt wird.
	- Gebühr als Bruchteil des Ver- kehrswertes in Höhe von	4,5 v. T.			
	- zuzüglich	900 EUR			
	b) bei einem Verkehrswert von mehr als 500 000 EUR bis ein- schließlich 1 000 000 EUR		b) bei einem Verkehrswert von mehr als 500 000 EUR bis einschließlich 1 000 000 EUR	3 000 EUR zuzüglich ei- nes Bruchteils des Verkehrs- wertes in Höhe von 1,1 v. T.	Die Anpassung des Bruchteils ist nicht erforderlich, da die strukturelle Erhöhung bereits durch die allge- meine Steigerung der Immobilien- preise berücksichtigt wird.
	- Gebühr als Bruchteil des Ver- kehrswertes in Höhe von	1,1 v. T.			
	- zuzüglich	2 600 EUR			
	c) bei einem Verkehrswert von mehr als 1 000 000 EUR		c) bei einem Verkehrswert von mehr als 1 000 000 EUR	3 300 EUR zuzüglich ei- nes Bruchteils des Verkehrs- wertes in Höhe von 0,8 v. T.	Die Anpassung des Bruchteils ist nicht erforderlich, da die strukturelle Erhöhung bereits durch die allge- meine Steigerung der Immobilien- preise berücksichtigt wird.
	- Gebühr als Bruchteil des Ver- kehrswertes in Höhe von	0,8 v. T.			
	- zuzüglich	2 900 EUR			
41.2	Gutachten über den Verkehrswert von Erbbaurechten oder von mit Erbbaurechten belasteten Grund- stücken		41.2. Gutachten über den Ver- kehrswert von Erbbaurechten oder von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. in Höhe von 120 v. H.	Die Anpassung ist nicht erforder- lich, da die strukturelle Erhöhung bereits durch die allgemeine Steige- rung der Immobilienpreise berück- sichtigt wird.
	Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von	120 v. H.			

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	Anmerkung 41.2 Für die Berechnung der Gebühren ist der Verkehrswert des unbelaste- ten Grundstücks maßgebend.			Zu Tz. 41.2., Anmerkung Für die Berechnung der Ge- bühren ist der Verkehrswert des unbelasteten Grund- stücks maßgebend.	
41.3	Einzelgutachten für die Ermittlung von Entschädigungs-und Neuord- nungswerten (z.B. in Sanierungs- und Entwicklungsbereichen oder in Enteignungsfällen)		41.3. Einzelgutachten über die Höhe der Entschädigung oder von Neuordnungswerten (z. B. in Sanierungsgebieten, Entwicklungsbereichen oder in Enteignungsverfahren)	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. in Höhe von 200 v. H.	§ 193 Abs. 2 BauGB: „Entschädi- gung für den Rechtsverlust oder für andere Vermögensnachteile“ Die Anpassung ist nicht erforder- lich, da die strukturelle Erhöhung bereits durch die allgemeine Steige- rung der Immobilienpreise berück- sichtigt wird.
	Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von	200 v. H.			
41.4	Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatz- fragen der Wertermittlung oder ei- nen überdurchschnittlichen Auf- wand erfordern		41.4. Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Werter- mittlung oder einen über- durchschnittlichen Aufwand erfordern	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. in Höhe von 150 v. H. bis zu 300 v. H	Die Anpassung ist nicht erforder- lich, da die strukturelle Erhöhung bereits durch die allgemeine Steige- rung der Immobilienpreise berück- sichtigt wird.
	Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von	150 v. H. bis 300 v. H			
41.5	Mögliche Reduzierung der Gebühr nach 41.1 bis 41.5, bezogen auf den Prozentsatz der Gebühr nach 41.1, wenn der Aufwand für die Vorbereitung der Gutachten deut- lich reduziert ist. Dies kann z.B. der Fall sein:	bis zu 75 v. H.	41.5. Mögliche Reduzierung der Gebühr, wenn der Aufwand für die Vorbereitung der Gut- achten deutlich reduziert ist. Dies kann z. B. der Fall sein:	Bruchteil des Verkehrswer- tes nach Tz. 41.1. Buchsta- ben a) – c) bis zu 75 v. H.	
	a) bei Wiederholungsgutachten,				streichen, da vergleichbar zu b (alt)

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	b) bei Aktualisierungen von älteren Gutachten bei unverändertem Sachverhalt,		a) bei Aktualisierungen von älteren Gutachten mit im Wesentlichen unveränderten Grundstücksmerkmalen oder		Grundstücksmerkmale vgl. § 2 Abs. 3 ImmoWertV
	c) wenn sich der Antrag auf die Erstellung von Gutachten für mehrere Objekte erstreckt oder		b) bei Gutachten für mehrere Objekte mit im Wesentlichen gleichen Grundstücksmerkmalen erstreckt oder		Mengenrabatt aufgrund des reduzierten Aufwandes. Zum Beispiel bei der Organisation der Sitzung und durch die Wiederverwendung der Textbausteine in den Verkehrswertgutachten.
	d) wenn für die Erstellung des Gutachtens notwendige Unterlagen durch den Antragsteller oder Eigentümer bereitgestellt werden (Baufaufnahme, Aufmaß o.ä.).		c) bei Gutachten, zu denen notwendige Unterlagen bereitgestellt werden (Baufaufnahme, Aufmaß o.ä.).		Relevant ist, dass Sie nicht durch die Geschäftsstelle beschafft oder die Angaben selbst ermittelt werden müssen. Es ist irrelevant, wer die Unterlagen vorlegt.
41.6	Sonstige Gutachten		41.6. Sonstige Gutachten		
	a) Ermittlung von Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen		a) Ermittlung von Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	Zeitaufwand nach Tz. 11.	Abgrenzung zu Tz. 41.3 mit Bodenordnung, hier nur sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung
	b) umfangreiche Stellungnahmen zu erstatteten Gutachten		b) Stellungnahmen zu erstatteten Gutachten	Zeitaufwand nach Tz. 11.	
	c) Gutachten, die sich nicht den Ziffern 41.1 bis 41.5 zuordnen lassen		c) Gutachten, die sich nicht den Tz. 41.1. bis 41.5. zuordnen lassen	Zeitaufwand nach Tz. 11.	
	- Zeitgebühren nach 11.1				
41.7	Mehrausfertigung von Gutachten		41.7. Nachträgliche Mehrausfertigung von Gutachten, pro Antrag	50 EUR	Relevant ist nicht, wie viele Seiten gedruckt werden müssen, sondern ob die Mehrausfertigungen zeitgleich mit den ersten drei Ausfertigungen erstellt und abgerechnet

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor		Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
						werden oder ob nachträglich Mehrausfertigungen beantragt werden (Aufwand für Antrag bearbeiten, Kostenbescheid erstellen und Versenden fielen erneut an). Kalkuliert: 0,5 Std. nach Tz. 11.3 für Antragsannahme, Antragsbearbeitung, Kostenbescheid erstellen und versenden
	a) bis 15 Seiten	25 EUR		- je Mehrausfertigung	10 EUR	Materialkosten für die Mehrausfertigungen in Abhängigkeit von der Menge
	b) mehr als 15 Seiten	35 EUR				
42	Auskünfte und Auszüge		42.	Bereitstellung von Bodenrichtwerten sowie Angaben zum Grundstücksmarkt und Auskünfte aus der Kaufpreissammlung		Formulierung analog zu § 193 Abs. 5 BauGB
			42.1.	Bereitstellung der Angaben zum Grundstücksmarkt	50 EUR	Redaktionelle Anpassung, um auf die Amtshandlung abzustellen und nicht auf das Produkt
42.1	Grundstücksmarktbericht	60 EUR				
42.2	Drucke von Berichten und Analysen - je Kapitel	20 EUR				streichen Begründung: Grundstücksmarktbericht wird zukünftig als pdf-Datei bereitgestellt, ohne Extraktion einzelner Kapitel, wie es bei analogen Ausgaben bisher üblich war
			42.2.	Bereitstellung der Bodenrichtwerte		Redaktionelle Anpassung, um auf die Amtshandlung abzustellen und nicht auf das Produkt Ermittlung und Anpassung von besonderen BRW (s. Tz. 41.6)

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen		Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
			42.2. 1.	Online-Bereitstellung von Bo- denrichtwerten im Boden- richtwertinformationssystem Niedersachsen und Bremen (BORIS.NI)	gebührenfrei	zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen hochwertige Datensätzen gemäß § 10 Absatz 3 DNG, da Tatbestands- merkmale des Art. 2 Nr. 1 DVO hvD iVm Art. 2 Nr. 10 EU-Open Data- und PSI-RL erfüllt sind
42.3	Bodenrichtwertkarten mehrfarbiger Druck, Bremen: 3 Blätter, 1 : 20 000, Bremerhaven: 1 Blatt, 1 : 13 000 - je Blatt	70 EUR				Streichen, da der Druck von Boden- richtwertkarten eingestellt worden ist
42.4	Auszüge aus den Bodenrichtwert- karten bis Format DIN A3	25 EUR	42.2. 2.	Abgabe von Auszügen aus den Bodenrichtwertkarten bis Format DIN A3	50 EUR	Redaktionelle Anpassung, um auf die Amtshandlung abzustellen und nicht auf das Produkt Mindestgebühr
42.7	Erweiterte Auskunft über den Bo- denwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwer- termittlung erforderlich ist		42.2. 3.	Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfang- reiche Bodenwertermittlung erforderlich ist	Zeitaufwand nach Tz. 11.	Gebührenerhebung erfolgt zukünf- tig aufwandsbezogen
	a) in einfachen Fällen	150 EUR				
	b) in schwierigen Fällen	200 bis 500 EUR				
42.5	entfallen					
42.6	Auskunft aus der Kaufpreissamm- lung		42.3.	Auskunft aus der Kaufpreis- sammlung		
42.6.1	Einzelauskunft		42.3. 1.	Einzelauskunft		
			42.3. 1.1.	Einzelauskunft von Kaufprei- sen		
				a) bis zu 15 Kauffälle pro An- trag	240 EUR	Selektion der Kaufpreise erfolgt nach Vorgabe des Antragstellers; fachliche Entscheidung, ob es sich

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor		Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
						um einen Vergleichsfall handelt, trifft nicht die Geschäftsstelle, sondern der Antragssteller (bspw. Sachverständige)
				b) für jeden weiteren Kauffall in einem Antrag	7 EUR	Selektion der Kaufpreise erfolgt nach Vorgabe des Antragstellers; fachliche Entscheidung, ob es sich um einen Vergleichsfall handelt, trifft nicht die Geschäftsstelle, sondern der Sachverständige Konkretisierung „je Antrag“
			42.3. 1.1.2 .	Einzelauskunft von Vergleichspreisen	nach Tz. 42.3.1.1 . zzgl. Zeitaufwand nach Tz. 11 .	Selektion der Vergleichspreise und die fachliche Entscheidung, ob es sich um einen Vergleichsfall handelt, trifft die Geschäftsstelle
	a) bis zu 15 Vergleichspreise	170 EUR				Durch Verweis auf Tz. 42.3.1.1 übernommen
	b) für jeden weiteren Vergleichspreis	5 EUR				Durch Verweis auf Tz. 42.3.1.1 übernommen
42.6.2	Auskünfte für Großabnehmer					streichen, da keine Rabattierung begründbar
	- ab der 11. Auskunft pro Jahr	140 EUR				Mengenrabatt gestrichen, da nicht mehr begründbar
42.6.3	Auskunft aus der Kaufpreissammlung für Geschäftsgrundstücke in Zentrums-lage (Abgrenzung entsprechend Innenstadtausschnitt der Bodenrichtwertkarte)					Streichen, da nicht mehr begründbar
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 42.5 in Höhe von	300 v. H.				
42.7	Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen					Überführt zu Tz. 42.3.4 (neu)

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	oder eine umfangreiche Bodenwer- termittlung erforderlich ist				
	a) in einfachen Fällen	150 EUR			
	b) in schwierigen Fällen	200 bis 500 EUR			
42.8	Sonstige Auswertungen aus der Kaufpreissammlung		42.3. 2.	Abgabe sonstiger Auswertun- gen aus der Kaufpreissamm- lung	Zeitaufwand nach Tz. 11. Redaktionelle Anpassung, um auf die Amtshandlung abzustellen und nicht auf das Produkt
	- Zeitgebühren nach 11.1				
			42.3. 3.	Auskunft aus der Kaufpreis- sammlung in Sozialverwal- tungsverfahren	kostenfrei Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen Kostenfrei nach § 64 Absatz 2 SGB X

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	Anlage 2				
	(zu § 2) Kostenverzeichnis für Leistungen und Produkte von Geoinformation Bremen		(zu § 2) Kostenverzeichnis für Leis- tungen und Produkte des Landesamtes Geoinforma- tion Bremen		
	Inhaltsverzeichnis		Inhaltsverzeichnis		
	1001 Allgemeine Regelungen		1001. Allgemeine Regelun- gen		
	1002 Präsentationsausgaben				gelöscht, da diese Produkte nicht mehr angeboten werden
	1003 Digitale Geodaten				gelöscht, da diese Produkte nicht mehr angeboten werden
			1002. Online-Bereitstellung von Produkten und Dienst- leistungen		Kommune ist als Gebietskör- perschaft vom DNG erfasst, aber DNG gilt nicht für Daten, deren Bereitstellung nicht un- ter den durch Rechtsvorschrift festgelegten öffentlichen Auf- trag der öffentlichen Stelle [Kommune] fällt
	1004 Vermessungs- und datentech- nische Dienstleistungen		1003. Technische Dienst- leistungen		Redaktionelle Anpassung, ab- gestellt auf die Amtshandlung, nicht das Produkt
	1005 Ermittlung von Grundstücks- werten für kommunale und fiskali- sche Zwecke		1004. Ermittlung von Grundstückswerten für ver- waltungsinterne Zwecke		
1001	Allgemeine Regelungen		1001 Allgemeine Regelungen		
1001.1	Gebühren nach Zeitaufwand				Streichen, Doppelverweisun- gen vermeiden
	- nach 11.1 der Anlage 1 zu § 1				
1001.2	Auslagen		1001.1 Auslagen	nach Tz. 12. der Anlage 1 zu § 1	Die strukturelle Erhöhung ist bereits in Anlage 1 zu § 1 be- rücksichtigt.

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	- nach 11.2 der Anlage 1 zu § 1				
	Anmerkung 1001a Sofern Gebühren sich nach dem Zeitaufwand bemessen, sind Wegezeiten mit zu berücksichtigen.				Redaktionelle Änderung; hier gelöscht und unter Anmerkung 11b aufgenommen, da diese Regelung für amtliche und andere behördliche Leistungen gilt
	Anmerkung 1001b Werden für Dienstleistungen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster oder den Nachweisen des Raumbezugs, Geobasisdaten oder sonstige Karten und Pläne benötigt, sind dafür zusätzlich Gebühren nach den dafür geltenden Tatbeständen anzusetzen.		Zu Tz. 1001., Anmerkung Werden für Dienstleistungen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster oder den Nachweisen des Raumbezugs, Geobasisdaten oder sonstige Karten und Pläne bereitgestellt, sind dafür zusätzlich Gebühren nach den dafür geltenden Tatbeständen gemäß Anlage 1 zu § 1 anzusetzen.		Redaktionelle Änderung, da nicht maßgeblich ist, ob sie gebraucht werden sondern ob sie zur Verfügung gestellt werden und damit die Amtshandlung erbracht wird
	Rücknahme eines Antrages		1001.2	nach Tz. 13. der Anlage 1 zu § 1, je Auftrag mindestens 50 EUR	
	- nach 11.3 der Anlage 1 zu § 1				
1001.4	Gebührenermittlung für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten				Tz. 1001.4 wird gelöscht, da darauf an keiner Stelle verwiesen wird
	Anmerkung 1001c Zur Ermittlung der Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten sind die Grundsätze unter 20 der Anlage 1 zu § 1 sinngemäß anzuhalten.				

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
	Anmerkung 1001d Bei der Nutzung von Geodäten über Darstellungs- und Download- Dienste ist bei der Bemessung der Gebühr 20.5 der Anlage 1 zu § 1 entsprechend anzuhalten.				
1002	Präsentationsausgaben				Tz. gelöscht, da Produkte nicht mehr angeboten werden, sondern nur noch individuelle Produkte
1002.1	Thematische Karten				
	- je Blatt	50 EUR			Produkt wird nicht mehr ange- boten
1002.2	Stadtpläne und Übersichtskarten				
1002.2.1	Stadtplan Bremen 1:10 000 (16 Blätter)				Produkt wird nicht mehr ange- boten
	- je Blatt	6 EUR			
1002.2.2	Stadtplan Bremen 1:20 000	50 EUR			Produkt wird nicht mehr ange- boten
1002.2.3	Übersichtskarten Bremen 1:50 000	5 EUR			Produkt wird nicht mehr ange- boten
1002.2.4	Straßenverzeichnis mit Suchregis- ter	100 EUR			Produkt wird nicht mehr ange- boten
1003	Digitale Geodäten				Gelöscht, da diese Produkte nicht mehr angeboten werden
1003.1	Entfallen				
1003.2	Stadtpläne und Übersichtskarten				Stadtatlas wird nur noch als in- dividuelle Leistung angeboten → Tz. 1003.1
1003.2.1	Stadtplan Bremen 1:10 000				
	a) je angefangene 1 km² Naturflä- che	5 EUR			gelöscht, da Aufwand für An- tragsannahme, Antrag bear- beiten, Kostenbescheid erstel- len und Versenden zu 5 oder 6

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
					EUR nicht kostendeckend möglich ist, und unter Tz. 1002.2 aufgenommen
	b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen (318 km²)	1590 EUR			Produkt wird nur noch als individuelle Leistung angeboten → Tz. 1003.1
1003.2.2	Stadtplan 1:20 000				
	a) je angefangene 1 km² Naturfläche	3 EUR			gelöscht, da Aufwand für Antragsannahme, Antrag bearbeiten, Kostenbescheid erstellen und Versenden zu 3 oder 4 EUR nicht kostendeckend möglich ist, und unter Tz. 1003.2.2 aufgenommen
	b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen (318 km²)	954 EUR			Produkt wird nur noch als individuelle Leistung angeboten → Tz. 1003.1
1003.2.3	Übersichtskarten 1:50 000	25 EUR			Übersichtskarte (ÜK 50) wird nicht mehr angeboten
			1002. Online-Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen		Zur Verbesserung der Transparenz aufgenommen Online-Bereitstellung erfasst die Bereitstellung digitaler Produkte (Datensätze, Anwendungen oder Auswertungen) für verwaltungsinterne Zwecke oder für jedermann.
			1002.1 .	Stadtpläne oder Übersichtskarten	gebührenfrei EU-DVO hvD, Kategorie Mobilität, Datensatz Verkehrsnetze sowie Kategorie Erdbeobachtung & Umwelt, Datensatz Bodennutzung und Bodenbedeckung

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
			1002.2 . Geodatenfachanwendung für kundenindividuelle Zwe- cke		Bei einer Geobasisdatenan- wendung (Basiszwillig) han- delt es sich nur um eine Dar- stellung von Open Data-Pro- dukten. Darüber hinaus wird sie als Plattform für die Ab- gabe von LoD2-Daten verwen- det. Heutiges Produkt: Fachzwill- ling; offen formuliert um Raum für zukünftige Entwicklungen zu lassen
			1002.2 .1. Einrichtung und Betrieb ei- ner Geodatenfachanwen- dung für kundenindividuelle Zwecke	Zeitaufwand nach Tz. 11. der Anlage 1 zu § 1	Heutiges Produkt: Fachzwillig
			1002.2 .2. Registrierung und Nutzer- verwaltung, je Geodaten- fachanwendung und Jahr		Struktur und Gebührenhöhe analog zu Anlage 1 zu § 1 Tz. 233.6.1
			1002.2 .2.1. Einer Geodatenfachanwen- dung mit Profil ohne Eigen- tumsangaben		
			- Grundbetrag, je Geoda- tenfachanwendung und Jahr	200 EUR	
			1002.2 .2.2. Eine Geodatenfachanwen- dung mit Profil mit Eigentumsangaben		
			- Grundbetrag, je Geoda- tenfachanwendung und Jahr	400 EUR	
			- erstmalige Registrierung einer Nutzerin oder eines Nutzers oder Änderung ei- ner Nutzerin oder eines	50 EUR	

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen		Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
				Nutzers unter einem Ver- einbarungspartner		
			1002.3 .	Digitales Partizipationssys- tem DIPAS	Zeitaufwand nach Tz. 11. der Anlage 1 zu § 1	Neuer Gebührentatbestand
				Zu Tz. 1002., Anmerkung Aufwendungen für Spei- cherplatz oder weitere ver- auslagte Betriebskosten sind zusätzlich als Auslage zu erheben.		
1004	Vermessungs- und datentechni- sche Dienstleistungen		1003.	Technische Dienstleistun- gen		Keine KLR-Ergebnisse vor- handen
1004.1	Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in spezielle Da- tenformate nach Zeitgebühren ge- mäß 1001.1		1003.1 .	Nutzerorientierte Datenauf- bereitung oder Konvertie- rung in individuelle Daten- formate	Zeitaufwand nach Tz. 11. der Anlage 1 zu § 1, je Auftrag mindes- tens 50 EUR	
	- je Antrag mindestens	100 EUR				
1004.2	Abgabe einzelner Höhenpunkte auf einer Präsentation der Liegen- schaftskarte	50 EUR				
			1003.2 .	Abgabe von gedruckten 3D- Gebäudemodellen	Zeitaufwand nach Tz. 11. der Anlage 1 zu § 1, je Auftrag mindes- tens 50 EUR	Neuer Gebührentatbestand
				Zu Tz. 1003.2, Anmerkung Materialkosten sind zusätz- lich als Auslage zu erhe- ben.		

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
1005	Ermittlung von Grundstückswerten für kommunale und fiskalische Zwecke (Wertempfehlungen)		1004.	Ermittlung von Grundstückswerten für verwaltungsinterne Zwecke	Redaktionelle Anpassung dient der Klarstellung
1005.1	Standardwertempfehlungen		1004.1	Standardwertempfehlungen	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. bis 41.6. der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von 80 v. H.
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlagen 1 zu § 1 in Höhe von	90 v. H.			Die Anpassung der Gebühr ist nicht erforderlich, da die strukturelle Erhöhung bereits durch die Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 berücksichtigt wird.
1005.2	Überschlägige Wertempfehlungen		1004.2	Überschlägige Wertempfehlungen	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. bis 41.6. der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von 60 v. H.
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlagen 1 zu § 1 in Höhe von	70 v. H.			Die Anpassung der Gebühr ist nicht erforderlich, da die strukturelle Erhöhung bereits durch die Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 berücksichtigt wird.
				Zu Tz. 1004.2., Anmerkung Überschlägige Wertempfehlungen werden erstellt, wenn keine konkreten Planungen vorliegen. Die Wissenslücke führt zu einem hohen Erwartungsbereich der Wertempfehlung.	In der Praxis sind Wertempfehlungen für große Flächen abzugeben, die somit einen hohen Werten aufweisen.
1005.3	Aktualisierung von Wertempfehlungen, die nicht älter als zwei Jahre sind (bei ansonsten unverändertem Sachverhalt)		1004.3	Aktualisierung von Wertempfehlungen, die nicht älter als zwei Jahre sind (bei ansonsten unverändertem Sachverhalt)	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. bis 41.6. der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von 45 v. H.
					Die Anpassung der Gebühr ist nicht erforderlich, da die strukturelle Erhöhung bereits durch die Gebühren nach Tz. 41.1

**Synopse zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV), Stand 02.10.2025**

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand / Alter Wort- laut	Bisherige Gebühr oder Faktor	Neuer Wortlaut Gebührentatbestand oder Auslagen	Neue Gebühr oder Faktor	Kurzbegründung
					bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 berücksichtigt wird.
	- Gebühr als Bruchteil der Gebüh- ren nach 41.1 bis 41.6 der Anlagen 1 zu § 1 in Höhe von	50 v. H.			
1005.4	Wertempfehlungen in Sonderfällen		1004.4 .	Wertempfehlungen in Son- derfällen	Zeitaufwand nach Tz. 11. der Anlage 1 zu § 1, je Auftrag mindes- tens 50 EUR
	- Zeitgebühren nach 1001.1				
	- In Fällen, die eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Bewer- tungsmaterie erfordern, kann bezo- gen auf die Gebühr nach 1005.1 eine Gebühr erhoben werden	bis zu 300 v. H.			
1005.5	Wertempfehlungen für übergroße Flächen				Gestrichen, da Abrechnung unter Tz. 1004.1-3 erfolgt
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 1001.1 in Höhe von	bis zu 300 v. H.			

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

Datum: 14.08.2025

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit ☐ **einzelwirtschaftlichen**
☐ **gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen**

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

☐ Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung ☐ Barwertberechnung ☐ Kosten-Nutzen-Analyse
☐ Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

☐ Nutzwertanalyse ☐ ÖPP/PPP Eignungstest ☐ Sensitivitätsanalyse ☐ Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang

Ergebnis

Weitergehende Erläuterungen

--

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: ☐ die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
☐ die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen/bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

☒ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

1. Die Erhebung von Gebühren hat gemäß § 34 LHO zu erfolgen. Es besteht im Grunde kein Spielraum, davon abzusehen.
2. Die Wirtschaftlichkeit wurde durch die Kostenkalkulation belegt.